Einreisebestimmungen

Nationalität: **Deutschland**
Sprache: **Deutschland**

Reiseland: Deutschland

Hinweise
Die Vertretungen können auch an den Feiertagen des Heimatlandes geschlossen sein.

In Österreich
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, WienZuständigkeit: ÖsterreichGauermanngasse 2-4

Konsularabteilung
Strohgasse 14c1010 Wien /ÖsterreichSprechzeit: Mo bis Do 9-13 Uhr u. 13.30-16 Uhr, Fr 8-13 u. 13.30-15 Uhr
Sprechzeiten Konsularabteilung: Mo, Mi bis Fr 9-12 Uhr, Di 13-16 Uhr(01) 71 15 40(01) 713 83 66Fax Konsularabteilung: (01) 715 34 50info@wien.diplo.dewww.wien.diplo.deKonsularischer Amtsbezirk: Bundesländer Wien, Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg, Tirol und VorarlbergHonorarkonsulat der Bundesrepublik Deutschland , DornbirnZuständigkeit: ÖsterreichMessestraße 11 (Gebäude M11)6850 Dornbirn /ÖsterreichSprechzeit: Mo, Di, Do 8-11 Uhr(keine Visumerteilung)(05572) 20 71 87(05572) 20 71 87 10bregenz@hk-diplo.denur Bundesland VorarlbergHonorarkonsulat der Bundesrepublik Deutschland , GrazZuständigkeit: Österreichc/o Andritz AG Statteggerstr. 188045 Graz Sprechzeit: Mo bis Do 9-11 Uhr(keine Visumerteilung)(0316) 69 49 70(0316) 690 24 25graz@hk-diplo.denur Bundesländer Kärnten und SteiermarkHonorarkonsulat der Bundesrepublik Deutschland, InnsbruckZuständigkeit: ÖsterreichBozner Platz 4 Palais Hauser6020 Innsbruck Sprechzeit: Di bis Do 9-12 Uhr(keine Visumerteilung)(0512) 57 01 99(0512) 56 73 73 15innsbruck@hk-diplo.denur Bundesland TirolHonorarkonsulat der Bundesrepublik Deutschland , LinzZuständigkeit: Österreichc/o Oberbank Untere Donaulände 284020 Linz /DonauSprechzeit: Mo bis Fr 9-12 Uhr(keine Visumerteilung)(0732) 79 77 01(0732) 78 02 70 98linz@hk-diplo.denur Bundesland OberösterreichHonorarkonsulat der Bundesrepublik Deutschland, SalzburgZuständigkeit: Österreichc/o Bankhaus Spängler
Dreifaltigkeitsgasse 115020 Salzburg Sprechzeit: Mo, Fr 8.30-10.30 Uhr, Mi 8-12.30 Uhr(keine Visumerteilung)(0662) 880 20 11 21(0662) 880 20 11 29salzburg@hk-diplo.denur Bundesland Salzburg

In der Schweiz
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, BernZuständigkeit: SchweizWilladingweg 83

Konsularabteilung:
Willadingweg 783006 Bern Sprechzeit: Visastelle Mo bis Do 9-11.30 UhrBotschaft der Bundesrepublik DeutschlandPostfach 2503000Bern 15/Schweiz(031) 359 41 11(031) 359 44 44info@bern.diplo.dewww.bern.diplo.deHonorarkonsulat der Bundesrepublik Deutschland, BaselZuständigkeit: SchweizBadischer Bahnhof/Schwarzwaldallee 2204058 Basel (keine Visumerteilung)(061) 693 33 05(061) 693 33 06basel@hk-diplo.dewww.deutscher-honorarkonsul-basel.chnur Kantone Basel-Stadt und Basel-LandHonorarkonsulat der Bundesrepublik Deutschland, Genf13 rue Céard1204 Genf Honorarkonsulat der Bundesrepublik Deutschland49, rue de Moillebeau1209Genf /Schweiz(022) 734 66 06(022) 734 66 08genf@hk-diplo.dewww.deutscher-honorarkonsul-genf.chAmtsbezirk: Kantone Genf, Waadt und Wallis
Übergeordnete Auslandsvertretung:
Botschaft BernHonorarkonsulat der Bundesrepublik Deutschland, LuganoZuständigkeit: SchweizVia Soave 96900 Lugano Sprechzeit: Mo bis Fr 9-11.30 Uhr, Fr zusätzlich 13.30-15.30 Uhr(keine Visumerteilung)(091) 922 78 82(091) 923 97 59nur Kanton TessinHonorarkonsulat der Bundesrepublik Deutschland, ZürichZuständigkeit: SchweizWitikonerstrasse 158032 Zürich (keine Visumerteilung)(044) 201 72 22(044) 201 72 29zuerich@hk-diplo.denur Kantone Schwyz und Zürich

Hinweise
Die Länder Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn wenden das Schengen-Abkommen an. Das heißt, dass die Grenzkontrollen für den Reiseverkehr zwischen diesen Ländern weitgehend entfallen (dafür wurden jedoch die Kontrollen an den Außengrenzen verschärft; grundsätzlich kann jedes Schengen-Land zeitweilig wieder verstärkt Personenkontrollen durchführen, wenn die aktuelle Sicherheitslage dies erfordert). Für Reisende in den Schengen-Raum bedeutet dies: Es muss ein sog. Schengen-Visum beantragt werden, sobald der Reisende für eines der Schengen-Länder visumpflichtig ist. Das Visum muss bei der Botschaft des Landes besorgt werden, in dem der Reiseschwerpunkt liegt. Visumfreie Einreise ist also nur möglich, wenn der Reisende für KEINES der SCHENGEN-LÄNDER ein Visum benötigt.
Das Reisen mit einem Schengen-Visum im gesamten Schengen-Raum ist nur mit dem Visum-Vermerk "gültig für Schengener Staaten" (in der jeweiligen Sprache des ausstellenden Landes) erlaubt. Eventuelle Einschränkungen sind im Visum-Vermerk (beispielsweise durch Ausschließen von Ländern) ersichtlich und müssen beachtet werden.
Beim TRANSIT gilt ebenfalls, dass Reisende, die für eines oder mehrere Schengen-Länder ein Visum benötigen, vorab ein Schengen-Visum besorgen müssen, wenn sie mehrere Schengen-Länder transitieren wollen. Wird beim Transit jedoch nur ein Schengen-Land berührt, gelten die nationalen Transitbestimmungen dieses Schengen-Landes.
Ausländische Einwohner eines Schengen-Landes (siehe Länderaufzählung im ersten Satz), die einen gültigen Aufenthaltstitel für dieses Schengen-Land in ihrem mindestens drei Monate über die geplante Aufenthaltsdauer hinaus gültigen nationalen Reisepass haben , können ebenfalls während der Geltungsdauer ihres Aufenthaltstitels ins Reiseland einreisen ; der Aufenthalt darf 90 Tage pro 6-Monats-Zeitraum nicht

powered by turista TOURISTIKSOFTWARE
and TIP GmbH, Stuttgart

überschreiten. (Für Inhaber einer sog. Duldung in ihrem Reisepass gilt die Schengen-Erleichterung nicht; für sie gibt es auch keine Möglichkeit, ein Schengen-Visum zu erhalten.)

Die Bundesrepublik Deutschland verweigert die Ein- und Durchreise:
- Inhabern von Reisepässen von Somalia.
- Inhabern von Reisepässen von Irak, deren Seriennummer mit "S" beginnt sowie von Reisepässen von Irak, deren Seriennummer mit "H" beginnt und keinen "CPA/MOI" oder "CPA/MFA"-Stempel enthalten.
- Inhabern von "Temporary Passports" der Republik Südafrika.
- Inhabern von nicht-biometrischen Reisepässen der Demokratischen Republik Kongo

Das Schengen-Abkommen wird von den Ländern Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn angewandt. Es bedeutet, dass die Grenzkontrollen für den Reiseverkehr zwischen diesen Ländern weitgehend entfallen, dafür jedoch die Kontrollen an den Außengrenzen des Schengen-Raumes verschärft wurden. Bei Reisen in den Schengen-Raum muss ein sog. "Schengen-Visum" beantragt werden, sobald der Reisende für eines der Schengen-Länder visumpflichtig ist. Das Visum muss bei der Botschaft des Landes besorgt werden, in dem der Reiseschwerpunkt liegt. Ausländische Einwohner eines Schengen-Landes, die einen gültigen Aufenthaltstitel für dieses Schengen-Land besitzen, können für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen pro Halbjahr in andere Schengen-Länder einreisen. Nähere Informationen im Abschnitt "Schengen-Abkommen".

* Es werden nur Reisepässe akzeptiert, die bei Einreise nicht älter als 10 Jahre sind. Für Staatsangehörige von Ländern, die zur EU oder zum SCHENGEN-Raum gehören, gilt diese Regelung jedoch nicht.
* Für Inhaber eines italienischen Aufenthaltstitels für Minderjährige ("Allegato Minori") gelten besondere Bestimmungen. Die Ein- oder Durchreise kann verweigert werden. Auskünfte erteilen die zuständigen Konsulate.

Minderjährige
* Für Minderjährige, die einen anderen Nachnamen als der mitreisende Elternteil haben, sollten entsprechende Dokumente, anhand derer das Verwandtschaftsverhältnis nachgewiesen werden kann (z.B. eine Geburtsurkunde), mitgeführt werden.

Einreise ohne Visum

Vom Visumzwang befreit sind für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen innerhalb eines 180-Tage-Zeitraums (KEINE Arbeitsaufnahme u.Ä.) und sofern im Besitz der erforderlichen Rück- oder Weiterreise-Tickets (nicht gefordert von Staatsangehörigen der EU oder Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Schweiz, USA und nicht gefordert von Inhabern eines langfristigen Aufenthaltstitels für einen EU-Mitgliedstaat, Island, Norwegen oder die Schweiz) und ausreichender Geldmittel für den Aufenthalt:

Die Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland - unbegrenzt
mit nationalem Reisepass, vorläufigem Reisepass, maschinenlesbarem Kinderreisepass, Personalausweis, vorläufigem Personalausweis.

Staatsangehörige der Länder
Besonderheiten von REISEPÄSSEN einiger Länder:

ITALIEN: Manche italienische Staatsbürger sind noch in Besitz eines Reisepasses, der nur für Reisen in die EU-Länder gültig ist ("This passport is valid for all member Countries of the European Union"; dieser wurde bis Ende 2011 ausgestellt).
Der Pass kann jedoch auch für Reisen weltweit verwendet werden, wenn er den Zusatz "This passport is valid for all Countries whose Governments are recognized by the Italian Government" enthält, eingetragen von einer italienischen Polizeibehörde.

MONTENEGRO: Gültige Reisedokumente sind für die Staatsangehörigen von Montenegro seit dem 1. Januar 2010 nur noch neue biometrische Reisepässe. Alle nichtbiometrischen montenegrinischen Reisepässe wurden für ungültig erklärt, selbst wenn die Gültigkeit auf den Reisedokumenten noch über den 1. Januar 2010 hinaus datiert ist.

Auch in anderen Ländern sind jederzeit Änderungen bei Reisepässen möglich - ein Anspruch auf Vollständigkeit über etwaige Änderungen wird nicht erhoben.

Mit mindestens noch 3 Monate über den Aufenthalt hinaus gültigem REISEPASS (für Staatsangehörige der EU-Mitgliedsländer sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz genügt der mindestens für die Aufenthaltsdauer gültige Reisepass) die Staatsangehörigen von
Albanien - nur mit biometrischem Reisepass! *(bitte Nachsatz beachten!)
Andorra
Antigua + Barbuda
Argentinien
Australien
Bahamas
Barbados
Belgien
Bermuda
Bosnien-Herzegowina - nur mit biometrischem Reisepass! *(bitte Nachsatz beachten!)
Brasilien
Brunei
Bulgarien
Chile
Costa Rica

powered by turista
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

Dänemark
Dominica
El Salvador
Estland
Finnland
Frankreich
Georgien - nur mit biometrischem Reisepass!
Grenada
Griechenland
Guatemala
Honduras
Hongkong SAR
Irland, Rep.
Island
Israel
Italien
Japan
Kanada
Kiribati
Kolumbien
Korea-Süd
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Macau SAR
Malaysia
Malta
Marshallinseln
Mauritius
Mazedonien - nur mit biometrischem Reisepass!
Mexiko
Mikronesien
Moldau - nur mit biometrischem Reisepass!
Monaco
Montenegro - nur mit biometrischem Reisepass!
Neuseeland
Nicaragua
Niederlande
Norwegen
Österreich
Palau
Panama
Paraguay
Peru
Polen
Portugal
Rumänien
Salomonen
Samoa
San Marino
Schweden
Schweiz
Serbien - nur mit biometrischem Reisepass! *(bitte Nachsatz beachten!)
Seychellen
Singapur
Slowakische Rep.
Slowenien
Spanien
St. Kitts + Nevis
St. Lucia
St. Vincent und die Grenadinen
Taiwan - *(bitte Nachsatz beachten!)
Timor-Leste
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschechische Rep.
Tuvalu

powered by turista TOURISTIKSOFTWARE
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

Ukraine - nur mit biometrischem Reisepass
Ungarn
Uruguay
USA
Vanuatu
Vatikanstadt
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate
Zypern
* Staatsangehörige von Albanien sowie Bosnien-Herzegowina müssen zusätzlich bei Einreise eine gültige Reisekrankenversicherung (Mindestdeckung 30.000 Euro, gültig in allen Schengen-Staaten) und einen Nachweis zum Reisezweck (z.B. eine schriftliche Einladung und/oder Kontaktadresse) vorweisen können.
* Die Visumbefreiung Staatsangehöriger von Serbien gilt nur für Inhaber biometrischer Reisepässe ! Ausgenommen von der Befreiung von der Visumpflicht sind Inhaber serbischer Reisepässe , die von der serbischen Koordinationsdirektion (auf Serbisch: Koordinaciona uprava) ausgestellt wurden.
* Von der Visumpflicht befreit sind Inhaber von TAIWANESISCHEN REISEPÄSSEN nur , wenn der Reisepass ihre persönliche Identitätsnummer enthält und auf der vorderen Umschlagseite die Aufschrift "REPUBLIC OF CHINA TAIWAN" zu finden ist.
* Die gültige nationale Identitätskarte ist ausreichend bei Staatsangehörigen von Andorra , Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland (in lateinischer Schrift), Rep. Irland ("Passport Card"), Italien, Kroatien, Liechtenstein, Malta, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakische Rep., Slowenien, Tschechische Rep., Ungarn und Zypern.
* Die gültige nationale Identitätskarte oder der maximal fünf Jahre abgelaufene Reisepass ist ausreichend bei Staatsangehörigen von Belgien, Frankreich, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweiz und Spanien.
* Bei Staatsangehörigen der EU-Länder Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Rep. Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Rep., Slowenien, Spanien, Tschechische Rep., Ungarn und Zypern sowie bei Staatsangehörigen von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz vgl. Abschnitt "EU-Regelung".

British citizens mit dem Vermerk "British Citizen" in ihrem gültigen Reisepass; siehe auch Abschnitt "EU-Regelung".
Inhaber gültiger britischer Reisepässe mit dem Vermerk
- "British National (Overseas)"
- "British Overseas Territories citizen"
- "British Subject"
- "British Protected Person"
- "British Overseas Citizen"
sowie Inhaber einer gültigen Identitätskarte, ausgestellt von den Behörden von Gibraltar, sind ebenfalls visumfrei für einen maximalen Aufenthalt bis zu 90 Tagen (keine Arbeitsaufnahme).

Ebenfalls vom Visumzwang befreit sind:
- Ausländische Einwohner eines SCHENGEN -Landes, die einen gültigen Aufenthaltstitel für dieses Schengen-Land in ihrem mindestens noch 3 Monate über die geplante Aufenthaltsdauer hinaus gültigen normalen nationalen Reisepass haben . Der Aufenthalt darf 90 Tage innerhalb eines 180-Tage-Zeitraums nicht überschreiten.
- Reisende mit einem Aufenthaltstitel für Familienmitglieder eines EWR-Staatsangehörigen (siehe Nachsatz*) oder Staatsangehörigen der Schweiz, ausgestellt von Bulgarien, Großbritannien, Irland, Kroatien, Rumänien oder Zypern, vorausgesetzt der Inhaber des Aufenthaltstitels reist mit oder zu dem EWR-Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen der Schweiz.
* Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) besteht aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.
- Inhaber eines gültigen nationalen Visums für einen längerfristigen Aufenthalt des Typs "D", ausgestellt von einem anderen Schengen-Staat.

Reisende mit Laissez-passer ausgestellt von der Europäischen Union oder von den Vereinten Nationen auf Dienstreisen .

Kinder, und zwar unabhängig von ihrer Nationalität, die in einem EU-Land oder in Liechtenstein leben, sofern sie zu einer Schulgruppe aus einem EU-Land oder aus Liechtenstein gehören und im Besitz einer von der Ausländerbehörde ihres Wohnsitzlandes bestätigten Teilnehmerliste (mit Reisegrund und angehefteten Lichtbildern der Kinder) sind. Diese " List of Travellers" (LOT) muss einen Stempel der Schule enthalten, außerdem muss die Schülergruppe von einem Lehrer begleitet sein.

EU-Regelung

Zugehörigkeit
Die folgenden Einreise- und Aufenthalts-Erleichterungen im Rahmen der EU-Regelung (sowie deren Erlangung) gelten auch für Staatsangehörige der sog. "EFTA-Staaten" Island, Liechtenstein und Norwegen (da für sie das EWR-Abkommen zutrifft).
Von der Visumpflicht befreit sind ohne Rücksicht auf Zweck und Dauer des Aufenthalts die Staatsangehörigen der folgenden Staaten der Europäischen Union. Der gültige Reisepass oder die nationalen Identitätskarte (sofern vorhanden bzw. zu Auslandsreisen berechtigend) sind ausreichend zur Einreise als Besucher, Tourist oder um eine Arbeit aufzunehmen (Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit bestehen für die Staatsangehörigen des mit Sternchen * gekennzeichneten EU-Mitgliedsstaates).
Belgien
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich

powered by turista
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

Griechenland
Großbritannien und Nordirland ** (bitte Nachsatz beachten)
Irland, Rep.
Italien
Kroatien *
Lettland
Litauen
Luxemburg
Malta
Niederlande
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Schweden
Slowakische Rep.
Slowenien
Spanien
Tschechische Rep.
Ungarn
Zypern
* Kroatien ist zum 1. Juli 2013 der EU beigetreten. Während Übergangsfristen kann die Freizügigkeit von Arbeitsnehmern aus dem neuen EU-Mitgliedstaat eingeschränkt werden. Diese betragen zunächst 2 Jahre, dann 3 und noch einmal 2 Jahre, also maximal 7 Jahre nach dem Beitrittsdatum. Die Beschränkungen für kroatische Arbeitnehmer auf den EU-Arbeitsmärkten enden somit spätestens am 30. Juni 2020. Informationen dazu, ob bzw. in welchem Umfang der Arbeitsmarkt des betreffenden Landes geöffnet ist, sind im Abschnitt "Landesspezifische Regelung" zu finden
** Großbritannien und Nordirland: Die britische Bevölkerung hat am 23. Juni 2016 mehrheitlich für den Austritt des Landes aus der EU gestimmt. Mit kurzfristigen Änderungen der Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen ist jedoch nicht zu rechnen, da die Austrittsverhandlungen sich über einen längeren Zeitraum erstrecken werden.

Längere Aufenthaltsdauer
Die vorläufige Aufenthaltsdauer beträgt 3 Monate. Staatsangehörige eines EU-Landes, die länger als 3 Monate bleiben wollen, müssen sich bei der zuständigen Verwaltungsbehörde melden, um sich ihr Aufenthaltsrecht bescheinigen zu lassen (unter Umständen ist dann der Reisepass notwendig). Bei Anmeldung muss auch nachgewiesen werden, dass die Lebenshaltungskosten der einreisenden Person gedeckt sind (durch Arbeitsvertrag, Nachweis über geregeltes Einkommen aus dem Heimatland, z.B. Rentenbescheid, Bankbestätigung u.Ä.).
Abhängige Familienmitglieder eines EU-Staatsangehörigen können ebenfalls eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten, sofern sie ebenfalls EU-Staatsangehörige sind. Nähere Informationen hierzu erhält man bei der zuständigen Vertretung des jeweiligen Landes.

Die Staatsangehörigen von Kroatien benötigen eine Arbeitsgenehmigung für die Arbeitsaufnahme. Deutschland macht in diesen Fällen von der Übergangsregelung zur Öffnung des Arbeitsmarktes Gebrauch (dies ist maximal bis 30. Juni 2020 möglich).

Für die Staatsangehörigen der Schweiz gelten bezüglich Einreise und Aufenthalt/Arbeitsaufenthalt in den EU- Ländern und den EWR-Ländern (Island, Liechtenstein und Norwegen) dieselben Bestimmungen wie für die EU-Länder bzw. EWR-Länder untereinander. Ausnahmen gelten nur noch für die am 1. Januar 2007 der EU beigetretenen Länder Bulgarien und Rumänien sowie das am 1. Juli 2013 der EU beigetretene Kroatien betreffend der Arbeitsaufnahme Schweizer Staatsangehöriger in diesen Ländern bzw. der Arbeitsaufnahme von Bürgern dieser Länder in der Schweiz.

Einreise mit Visum

Die Visa sind bei den für den Wohnsitz zuständigen deutschen Konsulaten zu beantragen.
Da je nach Nationalität, Reisezweck und Aufenthaltsdauer unterschiedliche Antragsunterlagen erforderlich sind und teilweise auch persönliche Vorsprache gewünscht wird, ist im Einzelfall telefonische Rücksprache beim zuständigen deutschen Konsulat notwendig.
Nicht-EU-Staatsangehörige, die mit einem Staatsangehörigen eines EU-Landes verheiratet sind und normalerweise für das Land ein Visum benötigen, können dieses meist umgehend erhalten, wenn sie ihrem Visumantrag zusätzlich die Heiratsurkunde im Original (oder eine beglaubigte Abschrift, nicht älter als 3 Monate) sowie den Reisepass oder Personalausweis ihres Ehegatten beifügen.
Anmerkung: Falls im Besitz eines Aufenthaltstitels für ein Schengen-Land, gelten bei Kurzaufenthalten im Reiseland die Erleichterungen der Schengen-Vereinbarung, s. Abschnitt "Reisende mit Besonderheiten".

Durchreise

* Transit ohne Visum für Reisende, die für ein oder mehrere SCHENGEN-Länder ein Visum benötigen, ist nicht möglich, wenn ein weiteres Schengen-Land berührt werden soll. In diesem Fall ist ein vorab besorgtes Schengen- Visum notwendig. Dies gilt jedoch nicht für ausländische Einwohner eines Schengen-Landes, die einen langfristigen oder unbefristeten Aufenthaltstitel für dieses Schengen-Land haben.
* Transit ohne Visum ist nur über Flughäfen mit internationalem Transitbereich möglich; dies sind:
- Berlin Tegel (TXL, von 6 bis 23 Uhr)
- Düsseldorf (DUS, von 6.00 bis 21 Uhr)
- Frankfurt/Main (FRA, 24 Stunden geöffnet)
- Hamburg (HAM, von 4.30 bis 23.30 Uhr)
- München (MUC, 24 Stunden geöffnet).

Kein Transitvisum benötigen:

powered by turista
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

> Reisende, die kein Visum für die Einreise benötigen (siehe Abschnitt "Einreise ohne Visum").
> Mit Ausnahme der unter der nachfolgenden EINSCHRÄNKUNG aufgeführten Staatsangehörigen:
Reisende, die für die Einreise ein Visum benötigen, SOFERN sie
- aus einem Land, das nicht zum Schengen-Raum gehört, kommen
- über die Flughäfen Berlin Tegel, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg, Köln/Bonn oder München (ohne weiteren Zwischenstopp in Deutschland) mit dem gleichen oder ersten Anschlussflugzeug innerhalb von 24 Stunden in ein Drittland (darf kein Schengenland sein) weiterreisen
- im Besitz der bestätigten Weiterreisetickets sowie der Einreisepapiere für ihr Zielland sind UND
- die Transitlounge des Flughafens nicht verlassen.
EINSCHRÄNKUNG:
* Vorstehende Transiterleichterung GILT NICHT für die folgenden Staatsangehörigen, die für jede Art von Transit ein vorher zu besorgendes Transitvisum benötigen: Äthiopien, Afghanistan, Bangladesch, Demokratische Rep. Kongo (Kinshasa), Eritrea, Ghana, Indien, Irak, Iran, Jordanien, Libanon, Mali, Nigeria, Pakistan, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Südsudan, Syrien und Türkei.
Ausnahmen: Die Staatsangehörigen dieser Länder können jedoch die Transiterleichterung in Anspruch nehmen, wenn sie
- eine unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis für Bulgarien, Großbritannien und Nordirland, Rep. Irland, Kroatien, Rumänien oder Zypern vorweisen können ODER
- eine unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis haben für Andorra, Japan, Kanada, San Marino oder für die USA und außerdem für das jeweilige Land das uneingeschränkte Rückkehrrecht haben ODER
- sich auf der Rückreise aus Bulgarien, Großbritannien und Nordirland, Rep. Irland, Japan, Kanada, Kroatien, Rumänien, USA oder Zypern befinden, wo sie sich aufgrund eines gültigen Visums aufgehalten haben ODER
- in ein Land reisen, das nicht zum Schengen-Raum gehört, und ein gültiges Visum, ausgestellt von Bulgarien, Großbritannien und Nordirland, Rep. Irland, Japan, Kanada, Kroatien, Rumänien, USA oder Zypern besitzen.
* Die Transiterleichterung gilt ebenfalls NICHT bei Transit über Berlin Tegel (TXL) mit United Airlines.
Für die Staatsangehörigen von Jordanien gilt die beschriebene Transiterleichterung auch dann, wenn sie im Besitz eines gültigen Visums für Australien, Israel oder Neuseeland sind UND ein bestätigtes Weiterreiseticket (oder Bordkarte) für dieses Land haben - jedoch mit der Einschränkung, dass die maximale Aufenthaltsdauer in der Transitlounge nur 12 Stunden beträgt. (Für die Rückreise nach Jordanien aus einem dieser Länder benötigen sie dann ebenfalls kein Transitvisum, sofern sie im Besitz eines bestätigten Weiterflugtickets oder der Bordkarte sind und das Visum noch nicht abgelaufen ist.)

In allen anderen Fällen ist rechtzeitig vorher ein Transitvisum zu besorgen. Im Transitvisum müssen alle im Reisepass vermerkten Personen eingetragen sein.

Hinweise

Im Folgenden sind die Zollbestimmungen des Reiselandes dargestellt. Bei der Rückreise sind außerdem die Zollbestimmungen des Herkunftslandes zu beachten.
HINWEIS für die Einreise in EU-Länder: Im Zusammenhang mit der Geflügelpest ist die Einfuhr von Ziervögeln, Geflügel, Geflügelfleisch, Geflügelfleischprodukten, Eiern, Federn u.Ä. aus Hongkong, Indonesien, Israel, Kambodscha, Kasachstan, Korea-Nord, Kroatien, Laos, Malaysia, Pakistan, Russische Föderation, Thailand, Türkei, Ukraine, Vietnam und der Volksrepublik China verboten.

Reisegut-EU

Einreise aus EU-Ländern
Bei unmittelbarer Einreise aus den anderen EU-Ländern (innergemeinschaftlicher Reiseverkehr; trifft nicht zu für die Kanarischen Inseln, außerdem nicht für die britischen Kanalinseln und nicht für Grönland) bestehen keine Beschränkungen/ Formalitäten abgabenrechtlicher Art für das Reisegepäck und ausschließlich zu privaten Zwecken mitgeführte Waren. Ausgenommen sind verbotene Waren wie Drogen, Waffen usw. (Besonderheiten s.u.; für Waren zu gewerblichen Zwecken s. Abschnitt "Geschäftsreisende").
Im EU-Mitgliedstaat eingekaufte, bereits versteuerte (sog. verbrauchssteuerpflichtige) Waren können von Privatpersonen (ohne nochmalige Besteuerung) problemlos mitgeführt werden, wenn sie ausschließlich für ihren Eigenbedarf, d.h. nicht zu gewerblichen/kommerziellen Zwecken, erworben wurden.
Für folgende Waren gilt als Richtmenge für den Eigenbedarf:
TABAKWAREN: 800 Zigaretten, 400 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g), 200 Zigarren, 1.000 g Rauchtabak;
ALKOHOLISCHE GETRÄNKE: 10 Liter Spirituosen, 20 Liter sog. Zwischenerzeugnisse (z.B. Campari, Port, Madeira, Sherry), 90 Liter Wein (davon höchstens 60 Liter Schaumwein), 110 Liter Bier.
Eine Überschreitung dieser Richtmengen ist im Einzelfall möglich, wenn nachgewiesen wird, dass auch die größere Menge ausschließlich für den privaten Eigenbedarf bestimmt ist.
Bei anderen mitgeführten, verbrauchssteuerpflichtigen Waren kann bei der Einreise nach bestimmten Kriterien (u.a. die Gründe für den Besitz, Beförderungsart, Unterlagen über die Menge der Waren) geprüft werden, ob sie ggf. zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind.
KRAFTSTOFFE für Motorfahrzeuge, die nicht im Hauptbehälter des Fahrzeugs oder in einem geeigneten Reservebehälter mitgeführt werden, können ggf. erneut besteuert werden.
REISENDEN UNTER 17 JAHREN wird keine Steuerbefreiung für Spirituosen und Tabakwaren gewährt.

Einreise aus Drittländern
Bei der Einreise aus anderen als EU-Ländern (Drittländern) sind die zum persönlichen Gebrauch während der Reise benötigte und zur Wiederausfuhr bestimmte Reiseausrüstung sowie der Reiseproviant von Eingangsabgaben befreit.
Ferner sind Waren, die Reisende gelegentlich und ausschließlich zum persönlichen Ge- oder Verbrauch oder für ihren Haushalt oder als Geschenk in ihrem persönlichen Reisegepäck einführen, im Rahmen folgender Mengen und Wertgrenzen abgabenfrei:
- 200 Zigaretten oder 100 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g) oder 50 Zigarren oder 250 g Rauchtabak;
- 16 Liter Bier;
- 4 Liter nicht schäumende Weine;
- 1 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Volumenprozent oder 2 Liter Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Tafia,

powered by turista
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

Sake oder ähnliche Getränke, mit einem Alkoholgehalt von 22 Volumenprozent oder weniger, oder Schaumwein oder Likörwein;
- eine dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge an Arzneimitteln ;
- andere Waren bei Einreise auf dem Luft- oder Seeweg bis zu einem Gesamtwert von 430 Euro, bei Einreise auf anderen Verkehrswegen bis zu einem Gesamtwert 300 Euro; für Reisende unter 15 Jahren gilt grundsätzlich die Freimenge von 175 Euro.
DIE ABGABENBEFREIUNG WIRD NICHT GEWÄHRT
- Reisenden unter 17 Jahren für Tabakwaren, Spirituosen, Wein, Schaumwein, Likörwein, Aperitifs und ähnliche alkoholische Getränke.

Lebende Tiere

Im privaten Reiseverkehr innerhalb der Europäischen Union ist bei der Mitnahme von Hunden und Katzen (maximal 5 Tiere, bei Tieren unter 3 Monaten bitte bei der zuständigen Vertretung Erkundigungen einholen) der "EU-Heimtierausweis" mitzuführen, der von Tierärzten mit behördlicher Ermächtigung ausgestellt wird.
Der Ausweis muss Angaben zum Besitzer enthalten und dem Tier eindeutig zugeordnet werden können , das heißt, das Tier muss durch Mikrochip identifizierbar und die Kennzeichnungs-Nr. im Ausweis eingetragen sein. Weiterhin muss durch den Heimtierausweis ein gültiger Tollwutschutz nachgewiesen werden. Die Erstimpfung muss mindestens 21 Tage zurückliegen. Wiederholungsimpfungen müssen in den Zeiträumen durchgeführt worden sein, die der Hersteller des Impfstoffes vorsieht. (Für die Einreise nach Großbritannien, in die Rep. Irland, nach Malta und Schweden gelten schärfere Vorschriften.)
Bei Einreise aus Nicht-EU-Ländern, die einen anderen Tollwutstatus haben, müssen weitere Anforderungen (z.B. eine Blutuntersuchung auf Antikörper gegen Tollwut) beachtet werden; dies gilt auch, wenn ein aus der EU stammendes Tier nach einem Aufenthalt/Urlaub in einem Drittland wieder in die EU zurückgebracht werden soll. Weitere Infos erteilen das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Homepage: www.bmel.de) und die Tierärzte.
Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterier sowie Kreuzungen dieser Rassen dürfen nicht nach Deutschland eingeführt werden. Zudem sind noch bundeslandspezifische Vorschriften zu beachten.

Vögel
Im Reiseverkehr innerhalb der EU dürfen maximal drei nicht zur Abgabe an Dritte bestimmte Vögel (z.B. Papageien und Sittiche) den Reisenden begleiten. Für Papageien und Sittiche erforderlich ist eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung in deutscher Sprache, nicht älter als 10 Tage, in der bescheinigt wird, dass die Tiere für gesund befunden worden sind und in ihrem Herkunftsbestand während der letzten 30 Tage keine auf Papageien und Sittiche übertragbaren Krankheiten aufgetreten sind.
Brieftauben können in Spezialtransportmitteln eingeführt werden.
Die Einfuhr von Vögeln aus Drittländern unterliegt wesentlich strengeren Einschränkungen. Eine spezielle Tiergesundheitsbescheinigung ist mitzuführen. Des weiteren sind Quarantäne- bzw. Impfvorschriften zu beachten.

Im Reiseverkehr (also auch bei der Rückreise nach Deutschland!) muss für registrierte Pferde eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung in der Sprache des Reiselandes mitgeführt werden. Die Bescheinigung ist 10 Tage gültig. Für unregistrierte Pferde gelten andere Bestimmungen, jedoch ist auch hier eine Zertifizierung erforderlich.

Unter Beachtung der Einfuhrverbote des Washingtoner Artenschutzübereinkommens können andere Haustiere wie Hamster , Meerschweinchen und Reptilien sowie bis zu drei Hasen oder Kaninchen im Reiseverkehr ohne Genehmigung eingeführt werden.

Zusätzliche Auskünfte
Spezielle Informationen über das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Berlin, Tel.: (0 30) 18 52 90.

Pflanzen und Lebensmittel

Für bestimmte Pflanzen (Näheres über die deutschen Konsulate) ist ein Gesundheitszeugnis eines Pflanzenschutzamtes am Herkunftsort sowie ein Ursprungszeugnis erforderlich. Grundsätzlich verboten ist die Einfuhr bestimmter Pflanzenarten oder Pflanzenteile wie z.B. Kartoffeln, Weinreben oder Weinblätter aus Drittstaaten.
Für Lebensmittel tierischer Herkunft (z.B. Fleisch, Fleischprodukte, Milch, Milchprodukte, Eier) bestehen zum Teil erhebliche Einfuhrbeschränkungen bzw. -verbote.

Umzugsgut

Für die Mitnahme derartiger Güter bestehen innerhalb der EU keine Einfuhrbeschränkungen.
Bezüglich der Mitnahme von Zigaretten, Spirituosen und Wein gelten jedoch die Bestimmungen gemäß "Reisegut".

Waffen und Munition

Jäger, Sportschützen oder Brauchtumsschützen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben und Inhaber eines europäischen Feuerwaffenpasses sind, sowie einen Nachweis über den Mitnahmegrund (z.B. Einladung) mitführen, können bestimmte Waffen und die dazugehörige Munition in begrenzter Zahl ohne Erlaubnisschein einführen .
Einzelheiten über die Mitnahme von Sportwaffen und Jagdwaffen sowie der dazugehörigen Munition sind bei den deutschen Konsulaten oder beim deutschen Zoll, Tel. 069 / 46 99 76 00, Fax 069 / 46 99 76 99, E-Mail info@zoll-infocenter.de, Homepage www.zoll.de zu erfragen.

Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen

Die auf Reisen allgemein üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind ausreichend.
RAUCHVERBOT: In allen öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Bahn, Straßenbahn, auch Taxi) besteht Rauchverbot. Auf Flughäfen und in Bahnhöfen ist Rauchen auf ausgewiesenen Raucherbereiche beschränkt. Die einzelnen Bundesländer haben darüber hinaus unterschiedliche Rauchverbote erlassen, unter anderem für Gastronomie, Schulen, Sporthallen, Veranstaltungen, öffentliche Behörden. Die Altersgrenze für den Zigarettenerwerb ist auf 18 Jahre angehoben worden.
SPERR-NOTRUF: Deutsche können ihre Girocards, Kreditkarten, Handys und einige andere elektronische Berechtigungen über die Sperr-Notruf-Nummer ++49 116 116 (aus dem Ausland neben ++49 116 116 auch ++49 30 4050 4050 wählbar) rund um die Uhr sperren lassen.

Einreisebestimmungen

Der Anrufer wird mit den Herausgebern der jeweiligen Medien verbunden , sofern diese sich dem Sperr-Notruf angeschlossen haben. Eine Liste der angeschlossenen Herausgeber ist im Internet unter www.sperr-notruf.de zu finden.
Ebenso ist es möglich, die Online-Ausweisfunktion (elektronischer Identitätsnachweis - eID) des neuen Personalausweises unter den oben genannten Nummern sowie unter 0180 1 333 333 (Bürgerservice des Bundesinnenministeriums) sperren zu lassen.

Reiseland: Österreich

Hinweise

Die Vertretungen können auch an den Feiertagen des Heimatlandes geschlossen sein.

In Deutschland

Österreichische Botschaft
(mit Konsularabteilung), BerlinZuständigkeit: Bundesrepublik DeutschlandStauffenbergstraße 110785 Berlin Sprechzeit: Botschaft: Mo, Di, Do, Fr 9-13 Uhr, Mi 12-16 Uhr
Konsular-Abteilung: Mo, Di, Do und Fr 9-13, Mi 12-16 Uhr(0 30) 20 28 70Konsular-Abt. Tel. (0 30) 26 93 42 80
(Mo bis Fr 9-13 Uhr)(0 30) 229 05 69Fax: Konsular-Abt. (0 30) 229 05 67berlin-ob@bmeia.gv.at
www.bmeia.gv.at/oeb-berlinGeschäftsbereich Konsularabteilung:
Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg- Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, ThüringenÖsterreichisches Honorarkonsulat, BremenZuständigkeit: BremenAuf dem Dreieck 528197 Bremen Sprechzeit: Mo bis Do 9-12 Uhr(keine Visumerteilung)Österreichisches HonorarkonsulatPostfach 14021428089Bremen (04 21) 536 86 79(04 21) 536 86 78E-Mail: oesterr.honorarkonsulat@drewes-gruppe.deoesterr.konsulat@thb-bremen.deÖsterreichisches Honorarkonsulat, DresdenZuständigkeit: SachsenAn der Frauenkirche 1201067 Dresden Sprechzeit: Di bis Do 9-12 Uhr(keine Visumerteilung)(03 51) 481 70 40(03 51) 481 70 41E-Mail: oesterreich@honorarkonsul-dresden.deoesterreich@konsulat-dresden.dewww.konsulat-dresden.deÖsterreichisches Honorarkonsulat, FrankfurtZuständigkeit: Hessen, Rheinland-PfalzUnterlindau 21-2960323 Frankfurt Sprechzeit: Mo 9-12, 14-18 Uhr, Di bis Do 9-12 Uhr(keine Visumerteilung)(0 69) 15 34 54 51(0 69) 15 43 52 41info@konsulat-frankfurt.atwww.konsulat-frankfurt.atÖsterreichisches Honorarkonsulat, FürthZuständigkeit: Bayernc/o hightech metal investment GmbH
Frankenstraße 1290762 Fürth Sprechzeit: Mo bis Fr 9-12 Uhr(keine Visumerteilung)(09 11) 72 30 17 93 33(09 11) 72 30 17 93 45info@oesterr-honorarkonsul-nuernberg.comwww.oesterr-honorarkonsul-nuernberg.com(nur Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz)Österreichisches Honorarkonsulat, HamburgZuständigkeit: HamburgKurze Mühren 120095 Hamburg Sprechzeit: Mo bis Do 9-12 Uhr(keine Visumerteilung)(0 40) 30 80 12 05(0 40) 30 80 12 12honorarkonsulat@austria-hamburg.dewww.austria-hamburg.deÖsterreichisches Honorarkonsulat, HannoverZuständigkeit: NiedersachsenVHV Platz 1
(im Gebäude der VHV-Versicherung)30177 Hannover Sprechzeit: Mo bis Fr 9-12 Uhr(keine Visumerteilung)(05 11) 907 48 70(05 11) 907 48 06honorarkonsulat@vhv.dewww.austria-hannover.deÖsterreichisches Honorarkonsulat, KielZuständigkeit: Schleswig-HolsteinBergstraße 224103 Kiel Sprechzeit: Mo bis Do 15-16.30 Uhr(keine Visumerteilung)(04 31) 55 25 05(04 31) 519 27 36austriahoko-kiel@t-online.dewww.austria-kiel.de(jedoch nicht Stadt Lübeck und Kreise Herzogtum Lauenburg, Stormarn, Ostholstein)Österreichisches Honorarkonsulat, LübeckZuständigkeit: Schleswig-HolsteinGertrudenstraße 1523568 Lübeck Sprechzeit: Mo bis Fr 9-12 Uhr(keine Visumerteilung)(04 51) 310 01 50(04 51) 310 01 42honorarkonsul@brueggen.com(jedoch nur Stadt Lübeck und die Landkreise Herzogtum Lauenburg, Stormarn und Ostholstein)Österreichisches Generalkonsulat, MünchenZuständigkeit: Baden-Württemberg, BayernIsmaninger Straße 13681675 München Sprechzeit: Mo bis Fr 8.30-12 Uhr, 13-15 UhrÖsterreichisches GeneralkonsulatPostfach 86064081633München (0 89) 99 81 50Visum-Abt. Tel. (0 89) 998 15 38(0 89) 981 02 25muenchen-gk@bmeia.gv.atwww.bmeia.gv.at/gk-muenchenÖsterreichisches Honorarkonsulat, RostockZuständigkeit: Mecklenburg-VorpommernAm Campus 1-11
Bentwisch18182 Rostock Sprechzeit: Mo bis Fr 9-12 Uhr und nach telefon. Vereinbarung(keine Visumerteilung)(03 81) 64 91 22(03 81) 64 91 49E-Mail: rostock@honorarkonsul.atoesterreich@konsulat-rostock.dewww.honorarkonsul.atÖsterreichisches Honorarkonsulat, SaarbrückenZuständigkeit: SaarlandBahnhofstraße 1
(St.-Johanner-Markt)66111 Saarbrücken Sprechzeit: Mo bis Fr 9-12.30 Uhr(keine Visumerteilung)(06 81) 958 15 18(06 81) 958 15 19konsulat@rathiery.dewww.rathiery.deÖsterreichisches Honorarkonsulat, StuttgartZuständigkeit: Baden-Württemberg, BayernStafflenbergstraße 8170184 Stuttgart Sprechzeit: Mo bis Fr 10-12 Uhr(keine Visumerteilung)(07 11) 62 62 60(07 11) 62 82 64info@oesterreichisches-konsulat-stuttgart.dewww.oesterreichisches-konsulat-stuttgart.de(Bayern: jedoch nur Regierungsbezirk Schwaben)

In der Schweiz

Österreichische Botschaft
(mit Konsularabteilung), BernZuständigkeit: SchweizKirchenfeldstrasse 77-793005 Bern Sprechzeit: Mo bis Fr 9-12 Uhr, Mi 14-16 UhrÖsterreichische Botschaft
(mit Konsularabteilung)Case Postale 2263005Bern 6(031) 356 52 52(031) 351 56 64bern-ob@bmeia.gv.atwww.aussenministerium.at/bernnur Bern, Fribourg, Jura, Neuchâtel, Solothurn, WallisAußerdem gibt es Honorargeneralkonsulate in Basel , Genf und Zürich (alle mit Passbefugnis, ohne Sichtvermerksbefugnis) sowie Honorarkonsulate in Chur, Lugano, Luzern und St. Gallen (alle ohne Pass- und Sichtvermerksbefugnis).

Hinweise

Uniformen ausländischer Staaten dürfen in Österreich nur mit österreichischer Sondererlaubnis getragen werden.

Die Länder Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien,

powered by
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

Tschechische Republik und Ungarn wenden das Schengen-Abkommen an. Das heißt, dass die Grenzkontrollen für den Reiseverkehr zwischen diesen Ländern weitgehend entfallen (dafür wurden jedoch die Kontrollen an den Außengrenzen verschärft; grundsätzlich kann jedes Schengen-Land zeitweilig wieder verstärkt Personenkontrollen durchführen, wenn die aktuelle Sicherheitslage dies erfordert). Für Reisende in den Schengen-Raum bedeutet dies: Es muss ein sog. Schengen-Visum beantragt werden, sobald der Reisende für eines der Schengen-Länder visumpflichtig ist. Das Visum muss bei der Botschaft des Landes besorgt werden, in dem der Reiseschwerpunkt liegt. Visumfreie Einreise ist also nur möglich, wenn der Reisende für KEINES der SCHENGEN-LÄNDER ein Visum benötigt.
Das Reisen mit einem Schengen-Visum im gesamten Schengen-Raum ist nur mit dem Visum-Vermerk "gültig für Schengener Staaten" (in der jeweiligen Sprache des ausstellenden Landes) erlaubt. Eventuelle Einschränkungen sind im Visum-Vermerk (beispielsweise durch Ausschließen von Ländern) ersichtlich und müssen beachtet werden.
Beim TRANSIT gilt ebenfalls, dass Reisende, die für eines oder mehrere Schengen-Länder ein Visum benötigen, vorab ein Schengen-Visum besorgen müssen, wenn sie mehrere Schengen-Länder transitieren wollen. Wird beim Transit jedoch nur ein Schengen-Land berührt, gelten die nationalen Transitbestimmungen dieses Schengen-Landes.
Ausländische Einwohner eines Schengen-Landes (siehe Länderaufzählung im ersten Satz), die einen gültigen Aufenthaltstitel für dieses Schengen-Land in ihrem mindestens noch 3 Monate über den geplanten Aufenthalt im Reiseland hinaus gültigen nationalen Reisepass haben, können ebenfalls während der Geltungsdauer ihres Aufenthaltstitels ins Reiseland einreisen; der Aufenthalt darf 90 Tage pro 6-Monats-Zeitraum nicht überschreiten. (Für Inhaber einer sog. Duldung in ihrem Reisepass gilt die Schengen-Erleichterung nicht; für sie gibt es auch keine Möglichkeit, ein Schengen-Visum zu erhalten.)

Österreich verweigert die Ein- und Durchreise:
- Inhabern von Reisedokumenten, ausgestellt von Somalia
- Vorläufige Reisepässe, ausgestellt von der Republik Südafrika

Das Schengen-Abkommen wird von den Ländern Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn angewandt. Es bedeutet, dass die Grenzkontrollen für den Reiseverkehr zwischen diesen Ländern weitgehend entfallen, dafür jedoch die Kontrollen an den Außengrenzen des Schengen-Raumes verschärft wurden. Bei Reisen in den Schengen-Raum muss ein sog. "Schengen-Visum" beantragt werden, sobald der Reisende für eines der Schengen-Länder visumpflichtig ist. Das Visum muss bei der Botschaft des Landes besorgt werden, in dem der Reiseschwerpunkt liegt. Ausländische Einwohner eines Schengen-Landes, die einen gültigen Aufenthaltstitel für dieses Schengen-Land besitzen, können für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen pro Halbjahr in andere Schengen-Länder einreisen. Nähere Informationen im Abschnitt "Schengen-Abkommen".

* Es werden nur Reisepässe akzeptiert, die bei Einreise nicht älter als 10 Jahre sind. Für Staatsangehörige von Ländern, die zur EU oder zum SCHENGEN-Raum gehören, gilt diese Regelung jedoch nicht.
* Italienische Staatsangehörige benötigen für Reisen in Länder außerhalb der EU einen italienischen Reisepass, der für Reisen in alle Staaten weltweit gültig ist. Im Umlauf sind neben den biometrischen Reisepässen (seit dem 1. Januar 2012 werden nur noch diese Reisepässe ausgestellt) noch italienische Reisepässe, die nur für Reisen in die EU-Länder gültig sind.
Ist jedoch darin der Zusatz "This passport is valid for all Countries whose Governments are recognized by the Italian Government" von einer italienischen Polizeibehörde hinzugefügt, sind sie auch für Reisen außerhalb der EU gültig.

Krankenversicherung: Staatsangehörige der EU sowie von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz sollten bei Reisen in diese europäischen Länder die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) mitnehmen, die als Anspruchsnachweis für eine medizinische Versorgung nach den Regelungen des jeweiligen Landes gilt.
Zusätzlich ist es empfehlenswert, vor Reiseantritt eine private Auslandsreisekrankenversicherung für die Dauer des Aufenthalts abzuschließen, die weitere Leistungen, wie zum Beispiel einen Ambulanz-Rettungsflug, abdeckt.
Den Staatsangehörigen anderer Länder wird in jedem Fall der Abschluss einer privaten Auslandsreisekrankenversicherung dringend empfohlen.

Minderjährige
.
* Für Minderjährige, die einen anderen Nachnamen als der mitreisende Elternteil haben, sollten entsprechende Dokumente, anhand derer das Verwandtschaftsverhältnis nachgewiesen werden kann (z.B. eine Geburtsurkunde), mitgeführt werden.
* Bei Minderjährigen handelt es sich in der Regel um Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zu diesem Zeitpunkt beginnt in den meisten Ländern die gesetzliche Volljährigkeit. Es gibt jedoch auch zahlreiche Länder, in denen die Volljährigkeit später oder auch früher beginnt.

Einreise ohne Visum

Von der Visumpflicht befreit sind für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen (KEINE Arbeitsaufnahme u.Ä.) und sofern im Besitz der erforderlichen Rück- oder Weiterreisetickets (außer bei Anreise mit Kfz) und -papiere sowie ausreichender Geldmittel für den Aufenthalt (Letzteres nicht gefordert von den Staatsangehörigen der EU und der Schweiz):

DEUTSCHE mit jeweils für die Dauer des Aufenthalts gültigem Reisepass, Personalausweis, maschinenlesbarem Kinderreisepass mit Foto der Bundesrepublik Deutschland.
Informationen zu einer längeren Aufenthaltsdauer sowie zur Arbeitsaufnahme siehe Abschnitt "EU-Regelung".

Staatsangehörige der Länder
Besonderheiten von REISEPÄSSEN einiger Länder:

ITALIEN: Manche italienische Staatsbürger sind noch in Besitz eines Reisepasses, der nur für Reisen in die EU-Länder gültig ist ("This passport is valid for all member Countries of the European Union"; dieser wurde bis Ende 2011 ausgestellt).
Der Pass kann jedoch auch für Reisen weltweit verwendet werden, wenn er den Zusatz "This passport is valid for all Countries whose

powered by turista
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

Governments are recognized by the Italian Government" enthält, eingetragen von einer italienischen Polizeibehörde.

MONTENEGRO: Gültige Reisedokumente sind für die Staatsangehörigen von Montenegro seit dem 1. Januar 2010 nur noch neue biometrische Reisepässe. Alle nichtbiometrischen montenegrinischen Reisepässe wurden für ungültig erklärt, selbst wenn die Gültigkeit auf den Reisedokumenten noch über den 1. Januar 2010 hinaus datiert ist.

Auch in anderen Ländern sind jederzeit Änderungen bei Reisepässen möglich - ein Anspruch auf Vollständigkeit über etwaige Änderungen wird nicht erhoben.

Mit mindestens 3 Monate über den Aufenthalt hinaus gültigem nationalem REISEPASS (für Staatsangehörige der zum SCHENGEN-Raum gehörenden Länder sowie von Bulgarien, Großbritannien und Nordirland, Irland (Rep.), Kroatien, Rumänien, Schweiz und Zypern genügt der mindestens für die Aufenthaltsdauer gültige Reisepass) die Staatsangehörigen von
Albanien - ein biometrischer Reisepass ist erforderlich!
Andorra
Antigua & Barbuda
Argentinien
Australien
Bahamas
Barbados
Belgien
Bosnien-Herzegowina - ein biometrischer Reisepass ist erforderlich!
Brasilien
Brunei
Bulgarien
Chile
Costa Rica
Dänemark
Dominica
El Salvador
Estland
Finnland
Frankreich
Georgien - ein biometrischer Reisepass ist erforderlich
Grenada
Griechenland
Guatemala
Honduras
Hongkong (SAR)
Irland, Rep.
Island
Israel
Italien
Japan
Kanada
Kiribati
Kolumbien
Korea-Süd
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Macau (SAR)
Malaysia
Malta
Marshallinseln
Mauritius
Mazedonien - ein biometrischer Reisepass ist erforderlich!
Mexiko
Mikronesien
Moldau - ein biometrischer Reisepass ist erforderlich!
Monaco
Montenegro - ein biometrischer Reisepass ist erforderlich!
Neuseeland
Nicaragua
Niederlande
Norwegen
Palau
Panama

powered by turista TOURISTIKSOFTWARE
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

Paraguay
Peru
Polen
Portugal
Rumänien
Salomonen
Samoa
San Marino
Schweden
Schweiz
Serbien - ein biometrischer Reisepass ist erforderlich! Bitte Nachsatz beachten!
Seychellen
Singapur
Slowakische Rep.
Slowenien
Spanien
St. Lucia
St. Kitts & Nevis
St. Vincent + die Grenadinen
Taiwan - bitte Nachsatz beachten!
Timor-Leste
Tonga
Trinidad + Tobago
Tschechische Rep.
Tuvalu
Ukraine - ein biometrischer Reisepass ist erforderlich!
Ungarn
Uruguay
USA
Vanuatu
Vatikanstadt
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate
Zypern
* Die Visumbefreiung der Staatsangehörigen von Serbien gilt nur für Inhaber biometrischer Reisepässe ! Ausgenommen von der Befreiung der Visumpflicht sind Inhaber serbischer Reisepässe , die von der serbischen Koordinationsdirektion (auf Serbisch: Koordinaciona uprava) ausgestellt wurden.
* Von der Visumpflicht befreit sind Inhaber von TAIWANESISCHEN REISEPÄSSEN nur , wenn der Reisepass ihre persönliche Identitätsnummer enthält und auf der vorderen Umschlagseite die Aufschrift "REPUBLIC OF CHINA TAIWAN" zu finden ist.
* Die gültige nationale Identitätskarte genügt für die Staatsangehörigen der folgenden Länder die Identitätskarte: Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Rep. ("Passport Card"), Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakische Rep., Slowenien, Spanien, Tschechische Rep., Ungarn und Zypern.
* Bei Staatsangehörigen der EU-Länder Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Rep. Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Rep., Slowenien, Spanien, Tschechische Rep., Ungarn und Zypern sowie bei Staatsangehörigen von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz vgl. Abschnitt "EU-Regelung".

Inhaber eines gültigen britischen Reisepasses mit dem Vermerk "British citizen". Siehe auch Abschnitt "EU-Regelung".
Ebenfalls sind visumfrei:
> Inhaber gültiger britischer Reisepässe mit einem der folgenden Vermerke :
- "British national (overseas)"
- "British protected person"
- "British overseas citizen"
- "British overseas territories citizen", ausgestellt von Anguilla, Bermuda, Brit. Jungferninseln, Cayman-Inseln, Falkland-Inseln, Gibraltar, Montserrat, St. Helena oder Turks- und Caicosinseln
- "British subject"
> Inhaber einer gültigen Identitätskarte, ausgestellt von Gibraltar

Ebenfalls für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen von der Visumpflicht befreit sind -
Mit einem mindestens noch 3 Monate über den beabsichtigten Aufenthalt hinaus gültigen nationalen Reisepass :
- Inhaber einer gültigen Aufenthaltserlaubnis eines SCHENGEN-Landes oder von Monaco
- Inhaber einer gültigen Aufenthaltserlaubnis für Familienmitglieder eines Staatsangehörigen eines EWR -Mitgliedslandes* oder der Schweiz, ausgestellt von Bulgarien, Großbritannien und Nordirland, Irland, Rep., Kroatien, Rumänien oder Zypern, vorausgesetzt der Inhaber der Aufenthaltserlaubnis, das Familienmitglied, reist mit oder zu dem Staatsangehörigen des jeweiligen Landes
* Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zählen die Länder:
Belgien - Bulgarien - Dänemark - Deutschland - Estland - Finnland - Frankreich - Griechenland - Großbritannien und Nordirland - Irland - Island - Italien - Kroatien - Lettland - Liechtenstein - Litauen - Luxemburg - Malta - Niederlande - Norwegen - Österreich - Polen - Portugal - Rumänien - Schweden - Slowakei - Slowenien - Spanien - Tschechische Republik - Ungarn - Zypern
- Inhaber eines gültigen Visums des Typs D , ausgestellt von einem anderen Schengen-Staat als Österreich

powered by turista TOURISTIKSOFTWARE
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

Inhaber eines Laissez-Passer der UN oder des Europarates auf Dienstreisen.

Schüler, und zwar unabhängig von ihrer Nationalität, die in einem EU-Land leben, sofern sie zu einer Schülergruppe aus einem EU-Land gehören, sich auf einer von der Schule organisierten Reise befinden und im Besitz einer von der Ausländerbehörde ihres EU -Wohnsitzlandes bestätigten Teilnehmerliste (mit Reisegrund und angehefteten Lichtbildern der Kinder) sind. Diese " List of Travellers" (LOT) muss einen Stempel der Schule enthalten, außerdem muss die Schülergruppe von einem Lehrer begleitet sein.

EU-Regelung

Zugehörigkeit
Die folgenden Einreise- und Aufenthalts-Erleichterungen im Rahmen der EU-Regelung (sowie deren Erlangung) gelten auch für Staatsangehörige der sog. "EFTA-Staaten" Island, Liechtenstein und Norwegen (da für sie das EWR- Abkommen zutrifft).
Von der Visumpflicht befreit sind ohne Rücksicht auf Zweck und Dauer des Aufenthalts die Staatsangehörigen der folgenden Staaten der Europäischen Union. Der gültige Reisepass oder die nationalen Identitätskarte (sofern vorhanden bzw. zu Auslandsreisen berechtigend) sind ausreichend zur Einreise als Besucher, Tourist oder um eine Arbeit aufzunehmen (Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit bestehen für die Staatsangehörigen des mit Sternchen * gekennzeichneten EU-Mitgliedsstaates).
Belgien
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Großbritannien und Nordirland ** (bitte Nachsatz beachten)
Irland, Rep.
Italien
Kroatien *
Lettland
Litauen
Luxemburg
Malta
Niederlande
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Schweden
Slowakische Rep.
Slowenien
Spanien
Tschechische Rep.
Ungarn
Zypern
* Kroatien ist zum 1. Juli 2013 der EU beigetreten. Während Übergangsfristen kann die Freizügigkeit von Arbeitsnehmern aus dem neuen EU-Mitgliedstaat eingeschränkt werden. Diese betragen zunächst 2 Jahre, dann 3 und noch einmal 2 Jahre, also maximal 7 Jahre nach dem Beitrittsdatum. Die Beschränkungen für kroatische Arbeitnehmer auf den EU -Arbeitsmärkten enden somit spätestens am 30. Juni 2020. Informationen dazu, ob bzw. in welchem Umfang der Arbeitsmarkt des betreffenden Landes geöffnet ist, sind im Abschnitt "Landesspezifische Regelung" zu finden
** Großbritannien und Nordirland: Die britische Bevölkerung hat am 23. Juni 2016 mehrheitlich für den Austritt des Landes aus der EU gestimmt. Mit kurzfristigen Änderungen der Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen ist jedoch nicht zu rechnen, da die Austrittsverhandlungen sich über einen längeren Zeitraum erstrecken werden.

Längere Aufenthaltsdauer
Die vorläufige Aufenthaltsdauer beträgt 3 Monate. Staatsangehörige eines EU-Landes, die länger als 3 Monate bleiben wollen, müssen sich bei der zuständigen Verwaltungsbehörde melden, um sich ihr Aufenthaltsrecht bescheinigen zu lassen (unter Umständen ist dann der Reisepass notwendig). Bei Anmeldung muss auch nachgewiesen werden, dass die Lebenshaltungskosten der einreisenden Person gedeckt sind (durch Arbeitsvertrag, Nachweis über geregeltes Einkommen aus dem Heimatland, z.B. Rentenbescheid, Bankbestätigung u.Ä.).
Abhängige Familienmitglieder eines EU-Staatsangehörigen können ebenfalls eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten, sofern sie ebenfalls EU-Staatsangehörige sind. Nähere Informationen hierzu erhält man bei der zuständigen Vertretung des jeweiligen Landes.

Für Österreich gibt es keinerlei Beschränkungen bezüglich der Freizügigkeit für Arbeitnehmer beinahe aller EU -/EFTA-Länder.
AUSNAHME:
Für neu in Österreich hinzugezogene Staatsangehörige von Kroatien besteht die Pflicht, sich zur Arbeitsaufnahme in Österreich eine Arbeitsgenehmigung zu besorgen. Nach einem Jahr legaler Beschäftigung erhalten sie eine Freizügigkeitsbestätigung. Diese Pflicht besteht für Kroaten bis maximal 30. Juni 2020. Keine Arbeitsgenehmigung benötigen die Familienangehörigen von Kroaten, die in Österreich leben und bereits freizügigkeitsberechtigt sind.

Für die Staatsangehörigen der Schweiz gelten bezüglich Einreise und Aufenthalt /Arbeitsaufenthalt in den EU- Ländern und den EWR-Ländern (Island, Liechtenstein und Norwegen) dieselben Bestimmungen wie für die EU-Länder bzw. EWR-Länder untereinander. Ausnahmen gelten nur

powered by turista TOURISTIKSOFTWARE
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

noch für die am 1. Januar 2007 der EU beigetretenen Länder Bulgarien und Rumänien sowie das am 1. Juli 2013 der EU beigetretene Kroatien betreffend der Arbeitsaufnahme Schweizer Staatsangehöriger in diesen Ländern bzw. der Arbeitsaufnahme von Bürgern dieser Länder in der Schweiz.

Einreise mit Visum

Von den Ausnahmen in Abschnitt "Einreise ohne Visum", "EU-Regelung" und "Durchreise ohne Visum" abgesehen, besteht für alle Reisenden Visumpflicht.
Das Visum wird vom für den Wohnort zuständigen österreichischen Konsulat erteilt.
Da je nach Konsulat und Nationalität des Reisenden ein persönliches Gespräch gewünscht wird, sollten sich Reisende zunächst einmal telefonisch mit dem für sie zuständigen Konsulat in Verbindung setzen.
Die notwendigen Unterlagen sind dann beim Konsulat einzureichen oder zum persönlichen Termin mitzubringen.
Nicht-EU-Staatsangehörige, die mit einem Staatsangehörigen eines EU-Landes verheiratet sind und normalerweise für das Einreiseland ein Visum benötigen, können dieses meist umgehend erhalten, wenn sie ihrem Visumantrag zusätzlich die Heiratsurkunde im Original (oder eine beglaubigte Kopie, jedoch nicht älter als 3 Monate) sowie den Reisepass oder Personalausweis ihres Ehepartners beifügen.
Anmerkung: Falls im Besitz eines Aufenthaltstitels für ein Schengen-Land, gelten bei Kurzaufenthalten in Österreich die Erleichterungen der Schengen-Vereinbarung, siehe Abschnitt "Reisende mit Besonderheiten".

Durchreise

Reisende, die für ein oder mehrere SCHENGEN-Länder ein Visum benötigen, können Österreich nur dann ohne Visum transitieren, wenn sie in kein anderes Schengen-Land weiterreisen. Falls ein weiteres Schengen-Land transitiert oder besucht wird, muss vorab ein Schengen-Transitvisum besorgt werden. Dies gilt jedoch nicht für ausländische Einwohner eines Schengen-Landes, die einen langfristigen oder unbefristeten Aufenthaltstitel für dieses Schengen-Land haben.

Kein Transitvisum benötigen:
- Reisende, die von der Visumpflicht befreit sind.

Mit Ausnahme der unter der nachfolgenden EINSCHRÄNKUNG aufgeführten Staatsangehörigen:
- Visumpflichtige Reisende, die aus einem Nicht-Schengen-Land einreisen und ihre Reise in ein Drittland (darf kein Schengen-Land sein) ohne Verlassen der Flughafen-Transitzone fortsetzen; sie müssen im Besitz der bestätigten Weiterreise-Tickets und der Reisepapiere für ihr nächstes Zielland sein.

Die vorstehende Transiterleichterung gilt nicht für die folgenden Staatsangehörigen, die für jede Art von Transit ein vorher zu besorgendes Transitvisum benötigen: Äthiopien, Afghanistan, Bangladesch, Eritrea, Ghana, Irak, Iran, Demokr. Rep. Kongo (Kinshasa), Nigeria, Pakistan, Somalia, Sri Lanka, Syrien.
Ausnahmen:
Die Staatsangehörigen dieser Länder können jedoch die Transiterleichterung in Anspruch nehmen, wenn sie:
- eine unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis für Andorra, Bulgarien, Großbritannien und Nordirland, Irland, Rep., Japan, Kanada, Kroatien, Rumänien, San Marino, USA oder Zypern vorweisen können
- sich auf der Rückreise aus Bulgarien, Großbritannien und Nordirland, Irland, Rep., Japan, Kanada, Kroatien, Rumänien, USA oder Zypern befinden, wo sie sich aufgrund eines gültigen Visums aufgehalten haben, und in ein Land reisen, das nicht zum Schengen-Raum gehört
- in ein Land reisen, das nicht zum Schengen-Raum gehört, und ein gültiges Visum, ausgestellt von Bulgarien, Großbritannien und Nordirland, Irland, Rep., Japan, Kanada, Kroatien, Rumänien, USA oder Zypern besitzen

In allen anderen Fällen ist vor Antritt der Reise ein Transitvisum zu beantragen.

Hinweise

Im Folgenden sind die Zollbestimmungen des Reiselandes dargestellt. Bei der Rückreise sind außerdem die Zollbestimmungen des Herkunftslandes zu beachten.
HINWEIS für die Einreise in EU-Länder: Im Zusammenhang mit der Geflügelpest ist die Einfuhr von Ziervögeln, Geflügel, Geflügelfleisch, Geflügelfleischprodukten, Eiern, Federn u.Ä. aus Hongkong, Indonesien, Israel, Kambodscha, Kasachstan, Korea-Nord, Kroatien, Laos, Malaysia, Pakistan, Russische Föderation, Thailand, Türkei, Ukraine, Vietnam und der Volksrepublik China verboten.

Reisegut-EU

Einreise aus EU-Ländern
Bei unmittelbarer Einreise aus den anderen EU-Ländern (innergemeinschaftlicher Reiseverkehr; trifft nicht zu für die Kanarischen Inseln, außerdem nicht für die britischen Kanalinseln und nicht für Grönland) bestehen keine Beschränkungen/ Formalitäten abgabenrechtlicher Art für das Reisegepäck und ausschließlich zu privaten Zwecken mitgeführte Waren. Ausgenommen sind verbotene Waren wie Drogen, Waffen usw. (Besonderheiten s.u.; für Waren zu gewerblichen Zwecken s. Abschnitt "Geschäftsreisende").
Im EU-Mitgliedstaat eingekaufte, bereits versteuerte (sog. verbrauchssteuerpflichtige) Waren können von Privatpersonen (ohne nochmalige Besteuerung) problemlos mitgeführt werden, wenn sie ausschließlich für ihren Eigenbedarf, d.h. nicht zu gewerblichen/kommerziellen Zwecken, erworben wurden.
Für folgende Waren gilt als Richtmenge für den Eigenbedarf:
TABAKWAREN: 800 Zigaretten, 400 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g), 200 Zigarren, 1.000 g Rauchtabak;
ALKOHOLISCHE GETRÄNKE: 10 Liter Spirituosen, 20 Liter sog. Zwischenerzeugnisse (z.B. Campari, Port, Madeira, Sherry), 90 Liter Wein (davon höchstens 60 Liter Schaumwein), 110 Liter Bier.
Eine Überschreitung dieser Richtmengen ist im Einzelfall möglich, wenn nachgewiesen wird, dass auch die größere Menge ausschließlich für den privaten Eigenbedarf bestimmt ist.
Bei anderen mitgeführten, verbrauchssteuerpflichtigen Waren kann bei der Einreise nach bestimmten Kriterien (u.a. die Gründe für den Besitz, Beförderungsart, Unterlagen über die Menge der Waren) geprüft werden, ob sie ggf. zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind.
KRAFTSTOFFE für Motorfahrzeuge, die nicht im Hauptbehälter des Fahrzeugs oder in einem geeigneten Reservebehälter mitgeführt werden,

powered by turista TOURISTIKSOFTWARE
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

können ggf. erneut besteuert werden.
REISENDEN UNTER 17 JAHREN wird keine Steuerbefreiung für Spirituosen und Tabakwaren gewährt.
Änderung der Zollbestimmungen - seit dem 1. März 2014 gilt folgende Ausnahmeregelung:
In Bulgarien, Kroatien, Lettland, Litauen, Rumänien oder Ungarn gekaufte Zigaretten dürfen nur noch bis zu einer Menge von 300 Stück steuerfrei in Österreich eingeführt werden.

Einreise aus Drittländern
Bei der Einreise aus anderen als EU-Ländern (Drittländern, einschl. Kanarische Inseln) sind die zum persönlichen Gebrauch während der Reise benötigte und zur Wiederausfuhr bestimmte Reiseausrüstung sowie der Reiseproviant von Eingangsabgaben befreit.
Ferner sind Waren, die Reisende gelegentlich und ausschließlich zum persönlichen Ge- oder Verbrauch oder für ihren Haushalt oder als Geschenk in ihrem persönlichen Reisegepäck einführen, im Rahmen folgender Mengen und Wertgrenzen abgabenfrei:
- 200 Zigaretten oder 100 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g) oder 50 Zigarren oder 250 g Rauchtabak;
- 1 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Volumenprozent ODER 2 Liter Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke, mit einem Alkoholgehalt von 22 Volumenprozent oder weniger;
- 4 Liter nicht schäumende Weine;
- 16 Liter Bier;
- eine dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge an Arzneimitteln;
- andere Waren bis zu einem Gesamtwert von 300 Euro bei Einreise auf dem Landweg und Flüssen oder 430 Euro für Flugreisende; jeweils 150 Euro für Reisende unter 15 Jahren.

Die Abgabenbefreiung wird nicht gewährt:
- Reisenden unter 17 Jahren für Tabakwaren, Spirituosen, Wein, Schaumwein, Likörwein, Aperitifs und ähnliche alkoholische Getränke.

Außerdem dürfen bis zu 10 l Treibstoff in Reservekanistern eingeführt werden.
Bei der Einfuhr bestimmter Lebensmittel (u.a. Molkereiprodukte, Eiprodukte, Wurst- und Fleischwaren, Fischereierzeugnisse, Obst) gelten aus veterinärmedizinischen und phytosanitären Gründen Mengenbegrenzungen.

Lebende Tiere

Im privaten Reiseverkehr innerhalb der Europäischen Union ist bei der Mitnahme von Hunden und Katzen (maximal 5 Tiere, bei Tieren unter 3 Monaten bitte bei der zuständigen Vertretung Erkundigungen einholen) der "EU-Heimtierausweis" mitzuführen, der von Tierärzten mit behördlicher Ermächtigung ausgestellt wird.
Der Ausweis muss Angaben zum Besitzer enthalten und dem Tier eindeutig zugeordnet werden können, das heißt, das Tier muss durch Mikrochip identifizierbar und die Kennzeichnungs-Nr. im Ausweis eingetragen sein. Weiterhin muss durch den Heimtierausweis ein gültiger Tollwutschutz nachgewiesen werden. Die Erstimpfung muss mindestens 21 Tage zurückliegen. Wiederholungsimpfungen müssen in den Zeiträumen durchgeführt worden sein, die der Hersteller des Impfstoffes vorsieht. (Für die Einreise nach Großbritannien, in die Rep. Irland, nach Malta und Schweden gelten schärfere Vorschriften.)
Bei Einreise aus Nicht-EU-Ländern, die einen anderen Tollwutstatus haben, müssen weitere Anforderungen (z.B. eine Blutuntersuchung auf Antikörper gegen Tollwut) beachtet werden; dies gilt auch, wenn ein aus der EU stammendes Tier nach einem Aufenthalt/Urlaub in einem Drittland wieder in die EU zurückgebracht werden soll. Weitere Infos erteilen das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Homepage: www.bmel.de) und die Tierärzte.

Vögel
Für die Einfuhr von Papageien und Papageienarten bestehen Sondervorschriften.

Zusätzliche Auskünfte
Weitere Auskünfte erteilen die österreichischen Vertretungen und evtl. die im Abschnitt "Auskunftsstellen" genannten Stellen.

Pflanzen und Lebensmittel

Pflanzen für den Eigenbedarf wie ein Strauß Schnittblumen, Zimmerpflanzen, Gartenstauden etc. aus europäischen Ländern und Mittelmeerländern dürfen eingeführt werden. Manche Pflanzen und -erzeugnisse müssen jedoch bei Ankunft aus einem Nicht-EU-Staat unter Umständen vom Pflanzenschutzdienst untersucht werden. Für deren Einfuhr sollte man sich deshalb an das Zollamt wenden.
Sonderregelungen gibt es für Einfuhren aus Frankreichs überseeischen Gebieten und Departements, von den Kanarischen Inseln sowie von Ceuta und Melilla.
Ein Einfuhrverbot besteht z.B. für Bonsaipflanzen, Zitruspflanzen und Weinreben.
Weitere Infos gibt es bei der Zentralen Auskunftsstelle Zoll, Villach, Tel. (0 42 42) 332 33, Fax (0 42 42) 332 33, E-Mail: zollinfo@bmf.gv.at.

Umzugsgut

Für die Mitnahme derartiger Güter bestehen innerhalb der EU keine Einfuhrbeschränkungen.
Bezüglich der Mitnahme von Zigaretten, Spirituosen und Wein gelten jedoch die Bestimmungen gemäß Abschnitt "Reisegut".

Waffen und Munition

Waffen unterliegen generell dem Einfuhrverbot. Ausnahmen gibt es für Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU sowie für Sportschützen und Jäger, die im Besitz eines Europäischen Feuerwaffenpasses sind. Detaillierte Auskünfte zur Mitnahme von Waffen sind bei den österreichischen diplomatischen Vertretungen oder den österreichischen Hauptzollämtern rechtzeitig vor der Reise einzuholen.

Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen

- In Österreich ist das Rauchen in öffentlichen Gebäuden (u.a. Bahnhöfe) verboten, in Gaststätten, Kneipen und Diskotheken kann es eingeschränkt sein.
- Es ist verboten, an öffentlichen Orten das Gesicht durch Tücher oder Gegenstände zu bedecken.

SPERR-NOTRUF: Deutsche können ihre Girocards, Kreditkarten, Handys und einige andere elektronische Berechtigungen über die

powered by turista TOURISTIKSOFTWARE
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

Sperr-Notruf-Nummer ++49 116 116 (aus dem Ausland neben ++49 116 116 auch ++49 30 4050 4050 wählbar) rund um die Uhr sperren lassen. Der Anrufer wird mit den Herausgebern der jeweiligen Medien verbunden, sofern diese sich dem Sperr-Notruf angeschlossen haben. Eine Liste der angeschlossenen Herausgeber ist im Internet unter www.sperr-notruf.de zu finden.
Ebenso ist es möglich, die Online-Ausweisfunktion (elektronischer Identitätsnachweis - eID) des neuen Personalausweises unter den oben genannten Nummern sowie unter 0180 1 333 333 (Bürgerservice des Bundesinnenministeriums) sperren zu lassen.

Reiseland: Schweiz

In Deutschland

Schweizerische Botschaft, BerlinZuständigkeit: Bundesrepublik DeutschlandOtto-von-Bismarck-Allee 4 A10557 Berlin Sprechzeit: Mo bis Fr 9-12; telefonische Auskünfte 8-12.30, 13.30-17 Uhr(0 30) 390 40 00Tel. Visa-Abt. (0 30) 39 04 00 81(0 30) 391 10 30ber.vertretung@eda.admin.chwww.eda.admin.ch/berlinGeschäftsbereich der Konsularabteilung:
Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, ThüringenSchweizerisches Honrorarkonsulat, BremenZuständigkeit: BremenHillmannstraße 20
(Besuchereingang: Swisshotel Hillmann Passage)28195 Bremen Sprechzeit: nach telefonischer Vereinbarung(keine Visumerteilung)(04 21) 62 00 02 72(0 30) 391 10 30E-Mail: bremen@honrep.chber.vertretung@eda.admin.chSchweizerisches Honrorarkonsulat, DresdenZuständigkeit: SachsenKönneritzstraße 1101067 Dresden Sprechzeit: nach telefonischer Vereinbarung(keine Visumerteilung)(03 51) 43 83 29 90(03 51) 43 83 29 91dresden@honrep.chSchweizerisches Honrorarkonsulat, DüsseldorfZuständigkeit: Nordrhein-WestfalenKasernenstraße 4040213
Düsseldorf Sprechzeit: nach Vereinbarung(keine Visumerteilung)(02 11) 86 93 97 70(02 11) 86 93 97 79duesseldorf@honrep.chwww.eda.admin.chSchweizerisches Honrorarkonsulat, EmmendingenZuständigkeit:
Baden-WürttembergTheodor-Ludwig-Straße 2679312 Emmendingen Sprechzeit: Mo bis Fr 8-12 Uhr(keine Visumerteilung)(076 41) 92 41 12(076 41) 92 41 20freiburgbr@honrep.chwww.eda.admin.ch(nur Regierungsbezirk Freiburg; ist dem GK Stuttgart angeschlossen)Schweizerisches Honrorarkonsulat, ErfurtZuständigkeit: ThüringenPlacidus-Muth-Straße 190443 Erfurt Sprechzeit: Di, Mi und Fr 9-12.30 Uhr(keine Visumerteilung)(03 61) 223 31 24(03 61) 223 31 23erfurt@honrep.chwww.eda.admin.chSchweizerisches Generalkonsulat, Frankfurt/M.Zuständigkeit: Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, SaarlandZeil 5/5. OG60313 Frankfurt/M. Sprechzeit: Mo bis Fr 9-12 Uhr oder nach telefon. Vereinbarung
Telefon. Auskünfte: Mo bis Do 8-12.30 Uhr, 13.30-17 Uhr, Fr 8-12.30, 13.30-15.30 Uhr(0 69) 170 02 80(0 69) 17 33 89fra.vertretung@eda.admin.chwww.eda.admin.ch/frankfurtSchweizerisches Honrorarkonsulat, HamburgZuständigkeit: Land Hamburg, Schleswig-HolsteinFlughafenstraße 1-3
Gebäude 24522335 Hamburg Sprechzeit: nach telefonischer Vereinbarung(keine Visumerteilung)(0 40) 50 75 29 30(0 40) 50 75 29 90hamburg@honrep.chSchweizerisches Generalkonsulat, MünchenZuständigkeit: BayernPrinzregentenstraße 20 (2. OG)80538 München Sprechzeit: Mo bis Fr 9-12 Uhr oder nach telefon. Vereinbarung(0 89) 286 62 00 (Mo bis Do 8-17, Fr 8-15 Uhr)(0 89) 28 05 79 61mun.vertretung@eda.admin.chwww.eda.admin.ch/muenchenSchweizerisches Honrorarkonsulat, Nürnbergc/o Stiftung Staatstheater Nürnberg Richard-Wagner-Platz 2-1090443 Nürnberg Sprechzeit: Mo bis Fr 10-12 Uhr(keine Visumerteilung)(09 11) 231 35 23, 231 35 75(09 11) 231 25 22nuernberg@honrep.chwww.eda.admin.ch/muenchenSchweizerisches Generalkonsulat, StuttgartZuständigkeit:
Baden-WürttembergHirschstraße 22 (Eingang Neue Brücke)70173 Stuttgart Sprechzeit: Mo bis Fr 8.30-11.30 Uhr oder nach telefon. Vereinbarung
Telefon. Auskünfte Mo bis Do 9-12.30, 13.30-16 Uhr, Fr 9-12.30, 13.30-15.30 Uhr(07 11) 222 94 30(07 11) 22 29 43 22stu.vertretung@eda.admin.chwww.eda.admin.ch/stuttgart

In Österreich

Schweizerische Botschaft
Konsularabteilung, WienZuständigkeit: ÖsterreichPrinz-Eugen-Straße 9a1030 Wien Sprechzeit: Mo bis Fr 9-12 Uhr(01) 79 50 50(01) 795 05 21vie.vertretung@eda.admin.chwww.schweizerbotschaft.atzuständig für: Österreich, Slowenien, Ungarn, Kroatien, Tschechische Republik und Slowakei

für konsularische Angelegenheiten:
Regionales Konsularcenter Wien
c/o Schweizerische Botschaft
E-Mail: vie.rkc@eda.admin.chAußerdem gibt es ein Honorarkonsulat mit Visa- und Passbefugnis in Linz sowie Honorarkonsulate, jedoch ohne Pass- und Visabefugnis, in Bregenz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt und Salzburg.

Hinweise

* Besonderheiten bei den Flughäfen Basel/Mülhausen und Genf:
Da der Flughafen BASEL auf Grund seiner geografischen Lage sowohl einen Ausgang in Richtung Schweiz als auch einen nach Frankreich hat, müssen dort ankommende Reisende im Besitz der jeweils erforderlichen Einreisedokumente und eventuell notwendiger Visa /Transitvisa sein. In den Schengen-Raum bzw. aus dem Schengen-Raum kann über den Flughafen Basel/Mülhausen sowohl über die Schweiz als auch über Frankreich eingereist bzw. ausgereist werden.
Bei Einreise aus einem Land außerhalb des Schengen-Raumes sowie Abflug in ein Land außerhalb des Schengen-Raumes über den Flughafen GENF sind auf jeden Fall gültige Einreisepapiere für die Schweiz erforderlich. Da der Flughafen Genf jedoch auch über einen französischen Sektor verfügt, gelten bestimmte Flüge zwischen Frankreich und Genf gelten daher als Inlandsflüge. Bei Betreten des französischen Teils des Flughafens von der Schweiz aus müssen die erforderlichen Einreisepapiere (auch eventuell erforderliche Visa oder Transitvisa) vorgezeigt werden.
* Personen, die mit einem One-way-Ticket in die Schweiz einreisen, werden unter Umständen als Personen angesehen, die in der Schweiz eine

powered by turista TOURISTIKSOFTWARE
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

Arbeit suchen möchten. Daher benötigen sie ein vorab besorgtes Visum oder einen Nachweis , dass sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben bzw. dort aufnehmen können. Sollte der Reisende ohne Wohnsitznachweis mit einem One-way-Ticket einreisen, können der Nachweis ausreichender finanzieller Mittel für den Aufenthalt in der Schweiz sowie ein Rückreiseticket notwendig sein .
Wenn diese Nachweise nicht erbracht werden können und kein Sponsor in der Schweiz genannt werden kann , kann der Reisende an den Abflugort zurückgebracht werden, zu Lasten der Fluggesellschaft, die ihn in die Schweiz gebracht hat.
Dies gilt jedoch nicht für Staatsangehörige der EU/ EFTA/EWR-Länder.

Die Länder Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn wenden das Schengen-Abkommen an. Das heißt, dass die Grenzkontrollen für den Reiseverkehr zwischen diesen Ländern weitgehend entfallen (dafür wurden jedoch die Kontrollen an den Außengrenzen verschärft ; grundsätzlich kann jedes Schengen-Land zeitweilig wieder verstärkt Personenkontrollen durchführen, wenn die aktuelle Sicherheitslage dies erfordert). Für Reisende in den Schengen-Raum bedeutet dies: Es muss ein sog. Schengen-Visum beantragt werden, sobald der Reisende für eines der Schengen-Länder visumpflichtig ist. Das Visum muss bei der Botschaft des Landes besorgt werden , in dem der Reiseschwerpunkt liegt. Visumfreie Einreise ist also nur möglich, wenn der Reisende für KEINES der SCHENGEN-LÄNDER ein Visum benötigt.
Das Reisen mit einem Schengen-Visum im gesamten Schengen-Raum ist nur mit dem Visum-Vermerk "gültig für Schengener Staaten" (in der jeweiligen Sprache des ausstellenden Landes) erlaubt. Eventuelle Einschränkungen sind im Visum-Vermerk (beispielsweise durch Ausschließen von Ländern) ersichtlich und müssen beachtet werden.
Beim TRANSIT gilt ebenfalls, dass Reisende, die für eines oder mehrere Schengen-Länder ein Visum benötigen, vorab ein Schengen-Visum besorgen müssen, wenn sie mehrere Schengen-Länder transitieren wollen. Wird beim Transit jedoch nur ein Schengen-Land berührt, gelten die nationalen Transitbestimmungen dieses Schengen-Landes.
Ausländische Einwohner eines Schengen-Landes (siehe Länderaufzählung im ersten Satz), die einen gültigen Aufenthaltstitel für dieses Schengen-Land in ihrem mindestens noch 3 Monate über den geplanten Aufenthalt im Reiseland hinaus gültigen nationalen Reisepass haben , können ebenfalls während der Geltungsdauer ihres Aufenthaltstitels ins Reiseland einreisen ; der Aufenthalt darf 90 Tage pro 6-Monats-Zeitraum nicht überschreiten. (Für Inhaber einer sog. Duldung in ihrem Reisepass gilt die Schengen-Erleichterung nicht; für sie gibt es auch keine Möglichkeit, ein Schengen-Visum zu erhalten.)

Das Schengen-Abkommen wird von den Ländern Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn angewandt. Es bedeutet, dass die Grenzkontrollen für den Reiseverkehr zwischen diesen Ländern weitgehend entfallen, dafür jedoch die Kontrollen an den Außengrenzen des Schengen-Raumes verschärft wurden. Bei Reisen in den Schengen-Raum muss ein sog. "Schengen-Visum" beantragt werden, sobald der Reisende für eines der Schengen-Länder visumpflichtig ist. Das Visum muss bei der Botschaft des Landes besorgt werden , in dem der Reiseschwerpunkt liegt. Ausländische Einwohner eines Schengen-Landes, die einen gültigen Aufenthaltstitel für dieses Schengen-Land besitzen, können für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen pro Halbjahr in andere Schengen-Länder einreisen. Nähere Informationen im Abschnitt "Schengen-Abkommen".

* Es werden nur Reisepässe akzeptiert, die bei Einreise nicht älter als 10 Jahre sind. Für Staatsangehörige von Ländern, die zur EU oder zum SCHENGEN-Raum gehören, gilt diese Regelung jedoch nicht.
* Für Inhaber eines italienischen Aufenthaltstitels für Minderjährige ("Allegato Minori") gelten besondere Bestimmungen. Die Ein- oder Durchreise kann verweigert werden. Auskünfte erteilen die zuständigen Konsulate.

Minderjährige
* Jugendlichen unter 18 Jahren, die nicht in Begleitung ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten reisen, wird zusätzlich zu den erforderlichen Einreisedokumenten die Mitnahme einer von beiden Eltern/Erziehungsberechtigten unterschriebenen Einverständniserklärung empfohlen.
* Für Minderjährige, die einen anderen Nachnamen als der mitreisende Elternteil haben, sollten entsprechende Dokumente, anhand derer das Verwandtschaftsverhältnis nachgewiesen werden kann (z.B. eine Geburtsurkunde), mitgeführt werden.
* Bei Minderjährigen handelt es sich in der Regel um Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zu diesem Zeitpunkt beginnt in den meisten Ländern die gesetzliche Volljährigkeit. Es gibt jedoch auch zahlreiche Länder, in denen die Volljährigkeit später oder auch früher beginnt.

Einreise ohne Visum

Visumfrei können die Nachfolgenden als Geschäftsreisende oder Touristen für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen (keine Arbeitsaufnahme) in die Schweiz einreisen, wenn bei Ankunft vorgewiesen wird:
- Rück- oder Weiterreiseticket und -dokumente (außer bei Anreise mit Kfz)
- ausreichende Geldmittel für den Aufenthalt
Beides wird von den Staatsangehörigen der EU-Länder sowie Island, Liechtenstein und Norwegen bei Einreise nicht gefordert.

DEUTSCHE mit gültigem Reisepass oder Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland.
Für Kinder wird als Reisedokument auch der maschinenlesbare Kinderreisepass mit Foto akzeptiert.
Das EU-Personenfreizügigkeitsabkommen gilt auch für die Schweiz. Dies bedeutet, dass deutsche Staatsangehörige sich auch länger als drei Monate, und zwar zeitlich unbeschränkt, visumfrei in der Schweiz aufhalten dürfen.
Für einen Zeitraum unter 90 Tagen können sie auch eine Arbeit in der Schweiz aufnehmen. Es genügt eine einfache Meldepflicht, die von der entsendenden Firma in Deutschland auch per Internet erledigt werden kann. Für länger dauernde Arbeitsaufenthalte wird nach wie vor eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung benötigt. Diese muss vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit vom Bundesamt für Migration erteilt werden .

Staatsangehörige der Länder
Besonderheiten von REISEPÄSSEN einiger Länder:

ITALIEN: Manche italienische Staatsbürger sind noch in Besitz eines Reisepasses, der nur für Reisen in die EU-Länder gültig ist ("This passport is

powered by turista TOURISTIKSOFTWARE
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

valid for all member Countries of the European Union"; dieser wurde bis Ende 2011 ausgestellt).
Der Pass kann jedoch auch für Reisen weltweit verwendet werden, wenn er den Zusatz "This passport is valid for all Countries whose Governments are recognized by the Italian Government" enthält, eingetragen von einer italienischen Polizeibehörde.

MONTENEGRO: Gültige Reisedokumente sind für die Staatsangehörigen von Montenegro seit dem 1. Januar 2010 nur noch neue biometrische Reisepässe. Alle nichtbiometrischen montenegrinischen Reisepässe wurden für ungültig erklärt, selbst wenn die Gültigkeit auf den Reisedokumenten noch über den 1. Januar 2010 hinaus datiert ist.

Auch in anderen Ländern sind jederzeit Änderungen bei Reisepässen möglich - ein Anspruch auf Vollständigkeit über etwaige Änderungen wird nicht erhoben.

Mit mindestens noch 3 Monate über den Aufenthalt hinaus gültigem REISEPASS (für Staatsangehörige der zum SCHENGEN-Raum gehörenden Länder sowie Bulgarien, Großbritannien und Nordirland, Irland, Kroatien, Rumänien und Zypern genügt der mindestens für die Aufenthaltsdauer gültige Reisepass) die Staatsangehörigen von
Albanien - nur mit biometrischem Reisepass!
Andorra
Antigua und Barbuda
Argentinien
Australien
Bahamas
Barbados
Belgien
Bosnien-Herzegowina - nur mit biometrischem Reisepass!
Brasilien
Brunei
Bulgarien
Chile
Costa Rica
Dänemark
Dominica
El Salvador
Estland
Finnland
Frankreich
Georgien - nur mit biometrischem Reisepass
Grenada
Griechenland
Guatemala
Honduras
Hongkong SAR
Irland, Rep.
Island
Israel
Italien
Japan
Kanada
Kiribati
Kolumbien
Korea-Süd
Kroatien
Lettland
Liechtenstein - unbegrenzt
Litauen
Luxemburg
Macau SAR
Mazedonien - nur mit biometrischem Reisepass
Malaysia
Malta
Marshallinseln
Mauritius
Mexiko
Mikronesien
Moldau - nur mit biometrischem Reisepass
Monaco
Montenegro - nur mit biometrischem Reisepass
Neuseeland
Nicaragua
Niederlande
Norwegen

powered by turista TOURISTIKSOFTWARE
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

Österreich
Palau
Panama
Paraguay
Peru
Polen
Portugal
Rumänien
Salomonen
Samoa
San Marino
Schweden
Serbien - nur mit biometrischem Reisepass, auch Nachsatz* beachten!
Seychellen
Singapur
Slowakische Rep.
Slowenien
Spanien
St. Kitts und Nevis
St. Lucia
St. Vincent und die Grenadinen
Taiwan - bitte Nachsatz* beachten!
Timor-Leste
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschechische Rep.
Tuvalu
Ukraine - nur mit biometrischem Reisepass!
Ungarn
Uruguay
USA
Vanuatu
VAE
Vatikanstadt
Venezuela
Zypern
EU-Personenfreizügigkeitsabkommen: Das EU-Personenfreizügigkeitsabkommen wird für alle EU- Länder mit Ausnahme der Länder Bulgarien und Rumänien sowie Kroatien auch auf die Schweiz angewendet. Dies bedeutet, dass Staatsangehörige von Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland (Rep.), Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Slowakischen Republik, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern sich auch länger als drei Monate, und zwar zeitlich unbeschränkt, visumfrei in der Schweiz aufhalten dürfen.
Für einen Zeitraum unter 90 Tagen können sie auch eine Arbeit aufnehmen. Es genügt eine einfache Meldepflicht, die auch per Internet erledigt werden kann.
Für länger dauernde Arbeitsaufenthalte wird nach wie vor eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung benötigt. Diese muss vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit vom Bundesamt für Migration erteilt werden.
Die EU-Länder Bulgarien und Rumänien sowie das EU-Land Kroatien werden von der Schweiz noch als Drittstaaten angesehen - somit wird das Personenfreizügigkeitsgesetz bis auf Weiteres noch nicht auf sie angewendet.
* Die gültige nationale Identitätskarte genügt für die Staatsangehörigen der folgenden Länder die Identitätskarte: Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Rep. ("Passport Card"), Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Rep., Slowenien, Spanien, Tschechische Rep., Ungarn und Zypern.
* Die Visumbefreiung der Staatsangehörigen von Serbien gilt nur für Inhaber biometrischer Reisepässe ! Ausgenommen von der Befreiung von der Visumpflicht sind Inhaber serbischer Reisepässe, die von der serbischen Koordinationsdirektion (auf serbisch: Koordinaciona uprava) ausgestellt worden sind.
* Von der Visumpflicht befreit sind Inhaber von TAIWANESISCHEN REISEPÄSSEN nur, wenn der Reisepass ihre persönliche Identitätsnummer enthält und auf der vorderen Umschlagseite die Aufschrift "REPUBLIC OF CHINA TAIWAN" zu finden ist.

Inhaber britischer Reisepässe mit einem der folgenden Vermerke in ihrem mindestens noch 3 Monate über den Aufenthalt hinaus gültigen Reisepass:
- "British Citizen"
- "British National (Overseas)" (BNO)
- "British Overseas Citizen"
- "British Overseas Territories Citizen" (ausgestellt in Gibraltar, Anguilla, Bermuda, Cayman Inseln, Falkland Inseln, Montserrat, Pitcairn Inseln, Turks und Caicos Inseln, St. Helena oder Britische Jungferninseln)
- "British Protected Person"
- "British Subject"
Inhaber nationaler Identitätskarten, ausgestellt von den Behörden von Gibraltar.
Das EU-Personenfreizügigkeitsabkommen wird auch von der Schweiz angewendet. Dies bedeutet, dass Inhaber britischer Reisepässe mit dem Vermerk "British Citizen" sich auch länger als drei Monate, und zwar zeitlich unbeschränkt, visumfrei in der Schweiz aufhalten dürfen und auch eine Arbeit aufnehmen können. Für Arbeitsaufenthalte unter drei Monaten Dauer genügt eine einfache Meldepflicht, die auch per Internet erledigt

powered by turista TOURISTIKSOFTWARE
and TIP GmbH, Stuttgart

werden kann.

Ebenfalls für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen von der Visumpflicht befreit sind -
Mit mindestens noch 3 Monate über den beabsichtigten Aufenthalt hinaus gültigem nationalem Reisepass:
- Inhaber einer gültigen Aufenthaltserlaubnis, ausgestellt von Monaco bzw. einem SCHENGEN-Land.
Für Inhaber einer sogenannten Duldung gilt die Schengen-Erleichterung nicht; für sie gibt es auch keine Möglichkeit ein Schengen- Visum zu erhalten
- Inhaber eines Visums des Typs C ausgestellt von einem Schengen-Staat mit dem Vermerk "Gültig für SCHENGENER STAATEN", jedoch nur für die dort vermerkte Aufenthaltsdauer
- Inhaber eines gültigen nationalen Visums für einen längerfristigen Aufenthalt des Typs "D", ausgestellt von einem anderen Schengen-Staat als der Schweiz

- Inhaber eines Laissez-Passer der Vereinten Nationen auf Dienstreisen, ausgestellt von der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen.

Schüler, und zwar unabhängig von ihrer Nationalität, die in Irland (Rep.), Italien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großritannien und Nordirland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweiz, Schweden, Slowakische Rep., Slowenien, Spanien, Tschechische Rep., Ungarn oder Zypern leben, sofern sie zu einer Schülergruppe aus einem dieser Länder gehören, sich auf einer von der Schule organisierten Reise befinden und im Besitz einer von der Ausländerbehörde ihres Wohnsitzlandes bestätigten Teilnehmerliste (mit Reisegrund und angehefteten Lichtbildern der Kinder) sind. Diese "List of Travellers" (LOT) muss einen Stempel der Schule enthalten, außerdem muss die Schülergruppe von einem Lehrer begleitet sein.

Einreise mit Visum

Von den Ausnahmen in Abschnitt "Einreise ohne Visum" und "Durchreise ohne Visum" abgesehen, besteht für alle Reisenden Visumzwang.

Bei Beantragung in Deutschland:
1 Antragsformular (erhältlich bei der zuständigen Vertretung und als Download auf der Internetseite des Schweizer Bundesamtes für Migration www.bfm.admin.ch)
1 Passbild neuesten Datums;
mindestens noch 3 Monate über den geplanten Aufenthalt hinaus gültiger Reisepass;
Nachweis über ausreichende Geldmittel für den Aufenthalt (z.B. in Form von Reiseschecks über 100 sfr/Tag oder Hotelgutscheinen für die Aufenthaltsdauer);
eventuell weitere Unterlagen, die Aufenthaltszweck und -umstände belegen (werden je nach Einzelfall von der visumerteilenden Stelle verlangt).

Das Visum wird in der Regel persönlich beim zuständigen Konsulat beantragt und am Folgetag oder in den nächsten Tagen ausgestellt.

Die erlaubte Aufenthaltsdauer beträgt normalerweise 90 Tage pro Jahr; das Visum kann auf Antrag auch für mehrere Einreisen ausgestellt werden. Bei länger benötigtem Aufenthalt muss dies in einem Begleitschreiben zu den Antragsunterlagen begründet werden.
Die Gültigkeitsdauer des Visums ist in der Regel ein Jahr; soll das Visum eine längere Gültigkeitsdauer haben, ist dies ebenfalls in einem Begleitschreiben zu den Antragsunterlagen zu begründen.

Visum für Montage-Aufenthalt, Arbeitsaufenthalt, Langzeitaufenthalt (mit und ohne Erwerbstätigkeit), Besuch von Schulen, Studium (Anträge auf "Zusicherung der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung")
- Genaue Informationen müssen unter Angabe der Einreiseart und Hinweisen zur Person bei der zuständigen Vertretung schriftlich in jedem einzelnen Fall angefordert werden.

Durchreise

Reisende, die für ein oder mehrere SCHENGEN-Länder ein Visum benötigen, können die Schweiz nur dann ohne Visum transitieren, wenn sie in kein anderes Schengen-Land weiterreisen. Falls ein weiteres Schengen-Land transitiert oder besucht wird, muss vorab ein Schengen-Transitvisum besorgt werden. Dies gilt jedoch nicht für ausländische Einwohner eines Schengen-Landes, die einen langfristigen oder unbefristeten Aufenthaltstitel für dieses Schengen-Land haben.

Kein Transitvisum benötigen:
> Reisende, die von der Visumpflicht befreit sind
Mit Ausnahme der unter der folgenden EINSCHRÄNKUNG aufgeführten Staatsangehörigen:
> Visumpflichtige Flugpassagiere in direktem Transit in ein Drittland über den Internationalen Flughafen Genf (GVA) am selben Kalendertag.
Reisende dürfen die Transitzone des Flughafens und müssen im Besitz sein:
- des gültigen Reisepasses
- der erforderlichen Reisepapiere für ihr Zielland
- der bestätigten Weiterreise-Tickets sein
EINSCHRÄNKUNG:
Die Transiterleichterung gilt für die Staatsangehörigen von Äthiopien, Afghanistan, Bangladesch, Dem. Rep. Kongo (Kinshasa), Eritrea, Ghana, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia, Sri Lanka, Syrien und der Türkei nur, wenn sie in Besitz sind des gültigen nationalen Reisepasses und:
- einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung für ein Schengen-Land oder für Andorra, Bulgarien, Großbritannien und Nordirland, Irland (Rep.) Japan, Kanada, Kroatien, Rumänien, San Marino, die USA oder Zypern haben oder
- eines gültigen Visums für Bulgarien, Großbritannien und Nordirland, Irland (Rep.), Japan, Kanada, Kroatien, Rumänien, die USA oder Zypern und sich auf der Hinreise in ein Nicht-Schengen-Land ODER sich auf der Rückreise aus einem der folgenden Länder befinden: Bulgarien, Großbritannien und Nordirland, Irland (Rep.), Japan, Kanada, Kroatien, Rumänien, den USA oder Zypern

In allen anderen Fällen ist rechtzeitig vorher bei der jeweils zuständigen Vertretung ein Visum zu beantragen.

Einreisebestimmungen

Hinweise

Bei den unten aufgeführten Umrechnungskursen handelt es sich um Devisenkurse der Deutschen Bundesbank, die die Preisnotierung des Euro und des US-Dollar in der Währung des Reiselandes angibt. Mit Devisenkursen werden z.B. Rechnungen unterschiedlicher Währungen gegeneinander verrechnet. (Im Gegensatz zum Sortenkurs wird hier jedoch nicht der Wert angegeben, den man in Deutschland am Bankschalter für einen Euro oder US-Dollar erhält.)

Hinweise

Im Folgenden sind die Zollbestimmungen des Reiselandes dargestellt. Bei der Rückreise sind außerdem die Zollbestimmungen des Herkunftslandes zu beachten.
Obwohl die Schweiz das Schengen-Abkommen anwendet, bleiben die Warenkontrollen weiterhin bestehen, da die Schweiz keine Zollunion mit der EU eingegangen ist.

Reisegut

Gegenstände, die für den persönlichen Bedarf des Reisenden bestimmt sind, wie Kleidung, Wäsche, Schuhe, Schmuck, Körperpflegeartikel, Sportgeräte, zwei Fotoapparate mit Zubehör, Amateur-Video-Ausrüstung, Laptop mit den dazugehörenden Datenträgern, tragbare Musikinstrumente und sonstige Gebrauchsgegenstände können abgabenfrei eingeführt (und müssen bei der Ausreise wieder ausgeführt) werden.
Grundsätzlich sind nur gebrauchte Gegenstände abgabenfrei.
Zollfrei sind außerdem (für Personen ab 17 Jahren):
* Alkoholische Getränke:
- bis 18 Volumenprozent 5 Liter UND
- über 18 Volumenprozent 1 Liter
* Tabakwaren:
250 Zigaretten oder 50 Zigarren oder 250 g Pfeifentabak
* Reiseproviant:
Als Reiseproviant sind für den Reisetag benötigte genussfertige Lebensmittel und alkoholfreie Getränke abgabenfrei.
* Geschenke:
Waren im Gesamtwert bis zu 300 sfr, für den eigenen Bedarf oder zu Geschenkzwecken (ausgenommen sind alkoholische Getränke und Tabakwaren, die nur in den vorstehend erwähnten Mengen abgabenfrei sind).
BESONDERHEITEN:
- KEINEN ANSPRUCH auf die obigen Abgabenbefreiungen haben Personen, die als Führer oder Begleiter gewerblich eingesetzter Fahrzeuge einreisen.
- FLEISCH UND FLEISCHWAREN.
Zollfrei können pro Person (auch Kinder), maximal eingeführt werden: bis zu 1 kg Fleisch und Fleischwaren.
- BUTTER
Einfuhr zugelassen in einer Menge von 1 kg je Person (auch Kinder).
Für Fleisch und Fleischwaren und Butter, welche nicht aus der EU stammen, gelten spezielle Einfuhrbeschränkungen; Auskünfte erteilen die Zollämter.
EINFUHR: Ein Verbot besteht für Absinth sowie für Betäubungsmittel.
AUSFUHR: Käse über 15 kg sowie Gold und mehrere Uhren müssen deklariert werden.
MEHRWERTSTEUER-RÜCKERSTATTUNG
Bei Einkäufen über 400 Euro kann die Steuer (7,5 Prozent) zurückerstattet werden. In den Geschäften das Formular 1149 verlangen.
DURCHREISENDE
Durchreisende aus allen Ländern können zum persönlichen Bedarf bestimmte Waren im Wert bis 2.000 sfr ohne besondere Formalitäten durchführen.
Bestimmte Waren (wie Alkohol, Fleisch und Fleischwaren sowie wertvolle Gegenstände) sind von dieser Erleichterung ausgenommen. Die Waren sind bei der Einreise ausdrücklich zur Durchfuhr anzumelden.

Lebende Tiere

Der EU-Heimtierausweis mit eingetragener Kennzeichnung des Tieres (durch Mikrochip) und Tollwutimpfung wird anerkannt. Die Tollwutimpfung muss mindestens 30 Tage und darf höchstens 12 Monate alt sein. Für nachweislich nachgeimpfte Tiere ist die Wartefrist von 30 Tagen nicht erforderlich.
Tiere bis zu 5 Monaten aus europäischen Ländern (ohne Türkei und GUS-Staaten) oder aus den USA, Kanada, Australien und Neuseeland dürfen ohne Tollwutimpfzeugnis eingeführt werden. In diesem Fall ist jedoch ein tierärztliches Gesundheitszeugnis nötig, aus dem das Alter des Tieres hervorgeht.
Hunde unter 5 Monaten mit coupierten Ohren und/oder coupierter Rute dürfen nicht eingeführt werden. Bei Kurzaufenthalten (z.B. Urlaub) in der Schweiz werden Ausnahmen gemacht. Der Zoll entscheidet, ob die Kriterien für eine Ausnahme erfüllt sind.
Hunde sind in städtischen Parkanlagen häufig anzuleinen.

Vögel
Für alle Vogelarten außer Kanarienvögeln besteht Einfuhrverbot oder ist eine Bewilligung des Eidgenössischen Bundesamtes für Veterinärwesen erforderlich.

Registrierte Pferde aus EU-/EFTA-Ländern können mit einer Freipassabfertigung bis zu einer Dauer von 90 Tagen vorübergehend eingeführt werden. Es kann wahlweise auch ein Carnet A.T.A. benützt werden (Informationen über die Industrie- und Handelskammer). Soll das Tier länger als 90 Tage in der Schweiz bleiben, muss eine grenztierärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Außerdem ist in diesem Fall ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis notwendig.

Einreisebestimmungen

Unter Beachtung der Einfuhrverbote des Washingtoner Artenschutzübereinkommens können andere Haustiere wie Meerschweinchen , Goldhamster, Ratten, Mäuse und Aquarienfische im Reiseverkehr ohne Genehmigung eingeführt werden .
Für alle anderen Tiere besteht Einfuhrverbot oder ist eine Bewilligung des Eidgenössischen Bundesamtes für Veterinärwesen erforderlich .

Zusätzliche Auskünfte
Spezielle Informationen bei den Schweizer Vertretungen ; Informationen sowie Einfuhrgenehmigungen bei: Eidgenössisches Bundesamt für Veterinärwesen, Sektion Grenztierärztlicher Dienst, Schwarzenburgstrasse 161, 3030, Bern -Liebefeld/Schweiz, Tel. (0041 31) 323 85 24, 323 85 09, Fax (0041 31) 323 85 22, E-Mail import.export@bvet.admin.ch

Pflanzen und Lebensmittel

Für die meisten Pflanzenarten wird ein Gesundheitszeugnis von einem Pflanzenschutzamt des Herkunftsortes gefordert, Schnittblumen in kleinen Mengen sind ausgenommen.
Nähere Auskünfte erteilen die Schweizerischen Konsulate .

Umzugsgut

Gebrauchtes, zur eigenen Weiterbenutzung bestimmtes Übersiedlungsgut von Zuziehenden ist zollfrei .
Zuziehende in diesem Sinne sind natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland aufgeben und ihn in die Schweiz verlegen .
Als Übersiedlungsgut gelten Waren , die der Zuziehende persönlich oder zur eigenen Berufs- und Gewerbeausübung während mindestens sechs Monaten im Ausland benutzt hat und im Inland selber weiterbenutzen wird ; ferner Haushaltsvorräte in üblicher Art und Menge , alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 Volumenprozent jedoch bis höchstens 12 Liter.
Für Automobile, Motorboote und Flugzeuge wird die Zollbefreiung nur gewährt, wenn sich der Zuziehende verpflichtet, sie nach der zollfreien Abfertigung noch mindestens ein Jahr lang in der bisherigen Art weiterzubenutzen .
Für zollfrei zugelassene Fahrzeuge, die vor Ablauf der Frist veräußert werden , kann das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement mit Rücksicht auf das Alter der Fahrzeuge eine Ermäßigung des nachzuentrichtenden Zollbetrages oder die Zollbefreiung vorsehen .
Hausrat, persönliche Gebrauchsgegenstände und Haushaltsvorräte von Personen, die sich ohne Aufgabe ihres inländischen Wohnsitzes (in der Schweiz) mindestens ein Jahr lang im Ausland aufgehalten haben , werden wie Übersiedlungsgut behandelt.
Das Übersiedlungsgut muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verlegung des Wohnsitzes eingeführt werden . Weist der Zuziehende jedoch nach, dass die Einfuhr noch nicht möglich ist, so kann ihm die Zollbefreiung nach Wegfall des Hinderungsgrundes , spätestens aber binnen drei Jahren seit der Verlegung des Wohnsitzes gewährt werden . Für später eingeführtes Übersiedlungsgut kann bei Umständen, die die Verspätung als begreiflich erscheinen lassen , eine angemessene Zollermäßigung gewährt werden.
Die Zollbefreiung ist bei der Einfuhr zu beantragen. Beabsichtigte Nachsendungen (Verzeichnis der Gegenstände) sind bei der ersten Einfuhr anzumelden.
Das Merkblatt "Zollbehandlung von Übersiedlungsgut" sowie die "Eigenerklärung für Übersiedlungsgut" ist bei den Schweizerischen Vertretungen erhältlich.
Die Abfertigung beim Schweizerischen Zollamt ist entweder persönlich oder durch einen Spediteur mit folgenden Unterlagen durchzuführen :
- In der Einfuhrdeklaration ist die Zollbefreiung zu beantragen; beizufügen sind:
- Eigenerklärung sowie, falls Fahrzeuge mitgeführt werden, Verpflichtung für Fahrzeuge;
- ein genaues Verzeichnis des einzuführenden Übersiedlungsgutes ; Gegenstände, die zusammen mit dem Übersiedlungsgut eingeführt werden, für die aber kein Anspruch auf Zollbefreiung besteht , sind in diesem Verzeichnis ebenfalls , jedoch gesondert, aufzuführen;
- der ausländische amtliche Zulassungsschein für Automobile , Motorboote oder Flugzeuge;
- das Schweizerische Aufenthaltspapier für zuziehende ausländische Staatsangehörige .
- UMZUGSGUT FÜR FERIENWOHNUNGEN
Für Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände von Personen mit Wohnsitz im Ausland , die in der Schweiz zum ausschließlichen Gebrauch ein Haus oder eine Wohnung erwerben oder mieten , besteht unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Gegenrecht im Herkunftsland) Abgabenbefreiung. Diese Erleichterung gilt nicht für die Staatsangehörigen aus EU- Ländern; die eingeführten Güter müssen verzollt werden. Einzelheiten über die Höhe der Abgaben , der sonstigen Voraussetzungen und der eigentlichen Einfuhrabwicklung sind bei den Schweizerischen Konsulaten zu erfragen.
- AUSSTATTUNGSGUT UND HOCHZEITSGESCHENKE
Zum dauernden Gebrauch im eigenen Haushalt bestimmtes Ausstattungsgut und Hochzeitsgeschenke für Personen , die wegen ihrer Verheiratung den Wohnsitz in die Schweiz verlegen , sind zollfrei, wenn der Ehepartner in der Schweiz seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat .
Als Ausstattungsgut oder Hochzeitsgeschenke gelten Hausrat , persönliche Gebrauchsgegenstände sowie Haushaltsvorräte für den ersten Bedarf, die der zuziehende Ehepartner in einer seinen Verhältnissen entsprechenden Menge , Art und Beschaffenheit für den gemeinschaftlichen Haushalt mitbringt, alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 25 Volumenprozent jedoch bis höchstens 12 Liter.
Die Zollbefreiung ist auf Gegenstände beschränkt, die im bisherigen Wohnsitzstaat des zuziehenden Ehepartners im freien Verkehr gestanden haben. Die Zollbefreiung wird nur gewährt, wenn sich die Eheleute verpflichten, die Gegenstände mindestens ein Jahr lang im eigenen Haushalt zu benutzen.
Ausstattungsgut und Hochzeitsgeschenke sind binnen drei Monaten nach der Eheschließung einzuführen.
Die ZOLLBEFREIUNG ist bei der Einfuhr zu beantragen. Beabsichtigte Nachsendungen sind bei der ersten Einfuhr anzumelden.
Hausratsgegenstände von zuziehenden Ehepaaren, deren Eheschließung weniger als sechs Monate vor der Wohnsitzverlegung in die Schweiz stattgefunden hat, werden wie Ausstattungsgut behandelt. Die Einfuhr muss binnen drei Monaten nach der Verlegung des Wohnsitzes erfolgen .
Zollabfertigung wie bei "Umzugsgut" vermerkt, nur sind eine "Eigenerklärung für Ausstattungsgut", der Trauschein sowie die Aufenthaltspapiere (ausländische und schweizerische) der Ehepartner beizufügen.
- ERBSCHAFTSGUT
Gebrauchtes Erbschaftsgut, das in der Schweiz wohnenden Personen kraft gesetzlicher Erbfolge, Erbeinsetzung oder Vermächtnisses aus der Hinterlassenschaft eines Erblassers zukommt, der seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte , ist zollfrei.
Ein Anspruch auf Zollbefreiung besteht nur , wenn sich der Wohnsitz des Erben oder Vermächtnisnehmers im Zeitpunkt des Todes des Erblassers und der Einfuhr des Erbschaftsgutes in der Schweiz befindet. Näheres durch die Schweizer Konsulate.

powered by turista
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

Waffen und Munition

Bei der Einfuhr von Sport- und Jagdwaffen ist zu beachten, dass der deutsche Waffenschein mitgeführt wird und die Waffen und Patronen an der Grenze deklariert werden müssen. Bei Teilnahme an Sportveranstaltungen ist die Einladung mitzuführen.
Für das Tragen von Waffen gelten die kantonalen Bestimmungen.
Nähere Auskünfte erteilt das Bundesamt für Polizei Zentralstelle Waffen (ZSW), 3003, Bern, Tel. (0041 31) 324 22 97, 322 36 29, E-Mail info@bap.admin.ch, Homepage www.deutsche-botschaft.ch.

Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen

KRIMINALITÄT: Im Allgemeinen ist die Kriminalitätsrate in der Schweiz sehr gering. In den Stadtzentren, an Bahnhöfen, auf Flughäfen und in öffentlichen Verkehrsmitteln kommt es allerdings in letzter Zeit vermehrt zu Kleinkriminalität in Form von Taschendiebstählen und Trickbetrug. Es sollten die üblichen Vorsichtsmaßnahmen gegen Kleinkriminalität getroffen und auf die Sicherheitshinweise der lokalen Polizei geachtet werden. Bei Reisen in Nachtzügen droht ebenfalls die Gefahr von Gelegenheitsdiebstählen. Deshalb sollte unbedingt auf verschlossene Zugabteile geachtet werden. Eine Verwicklung in Drogendelikte aller Art sollte vermieden werden.
RAUCHVERBOT: In der gesamten Schweiz ist das Rauchen in den meisten Restaurants und Bars sowie auch in geschlossenen öffentlichen Räumen, wie Kinos, Einkaufszentren oder Schulen, und Arbeitsräumen verboten. Es sind jedoch Ausnahmen möglich. So können gastronomische Einrichtungen mit einer Größe von weniger als 80 qm als Raucherlokale zugelassen werden. In größeren Lokalen können auch spezielle Raucherräume, sog. "Fumoirs", eingerichtet werden. 15 der 20 Schweizer Kantone haben jedoch schärfere Regelungen.
SPERR-NOTRUF: Deutsche können ihre Girocards, Kreditkarten, Handys und einige andere elektronische Berechtigungen über die Sperr-Notruf-Nummer ++49 116 116 (aus dem Ausland neben ++49 116 116 auch ++49 30 4050 4050 wählbar) rund um die Uhr sperren lassen. Der Anrufer wird mit den Herausgebern der jeweiligen Medien verbunden, sofern diese sich dem Sperr-Notruf angeschlossen haben. Eine Liste der angeschlossenen Herausgeber ist im Internet unter www.sperr-notruf.de zu finden.
Ebenso ist es möglich, die Online-Ausweisfunktion (elektronischer Identitätsnachweis - eID) des neuen Personalausweises unter den oben genannten Nummern sowie unter 0180 1 333 333 (Bürgerservice des Bundesinnenministeriums) sperren zu lassen.

powered by turista TOURISTIKSOFTWARE
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

Nationalität: **Griechenland**
Sprache: **Deutschland**

Reiseland: Deutschland

Hinweise
Die Vertretungen können auch an den Feiertagen des Heimatlandes geschlossen sein.

Hinweise
Die Länder Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn wenden das Schengen-Abkommen an. Das heißt, dass die Grenzkontrollen für den Reiseverkehr zwischen diesen Ländern weitgehend entfallen (dafür wurden jedoch die Kontrollen an den Außengrenzen verschärft; grundsätzlich kann jedes Schengen-Land zeitweilig wieder verstärkt Personenkontrollen durchführen, wenn die aktuelle Sicherheitslage dies erfordert). Für Reisende in den Schengen-Raum bedeutet dies: Es muss ein sog. Schengen-Visum beantragt werden, sobald der Reisende für eines der Schengen-Länder visumpflichtig ist. Das Visum muss bei der Botschaft des Landes besorgt werden, in dem der Reiseschwerpunkt liegt. Visumfreie Einreise ist also nur möglich, wenn der Reisende für KEINES der SCHENGEN-LÄNDER ein Visum benötigt.
Das Reisen mit einem Schengen-Visum im gesamten Schengen-Raum ist nur mit dem Visum-Vermerk "gültig für Schengener Staaten" (in der jeweiligen Sprache des ausstellenden Landes) erlaubt. Eventuelle Einschränkungen sind im Visum-Vermerk (beispielsweise durch Ausschließen von Ländern) ersichtlich und müssen beachtet werden.
Beim TRANSIT gilt ebenfalls, dass Reisende, die für eines oder mehrere Schengen-Länder ein Visum benötigen, vorab ein Schengen-Visum besorgen müssen, wenn sie mehrere Schengen-Länder transitieren wollen. Wird beim Transit jedoch nur ein Schengen-Land berührt, gelten die nationalen Transitbestimmungen dieses Schengen-Landes.
Ausländische Einwohner eines Schengen-Landes (siehe Länderaufzählung im ersten Satz), die einen gültigen Aufenthaltstitel für dieses Schengen-Land in ihrem mindestens drei Monate über die geplante Aufenthaltsdauer hinaus gültigen nationalen Reisepass haben, können ebenfalls während der Geltungsdauer ihres Aufenthaltstitels ins Reiseland einreisen; der Aufenthalt darf 90 Tage pro 6-Monats-Zeitraum nicht überschreiten. (Für Inhaber einer sog. Duldung in ihrem Reisepass gilt die Schengen-Erleichterung nicht; für sie gibt es auch keine Möglichkeit, ein Schengen-Visum zu erhalten.)

Die Bundesrepublik Deutschland verweigert die Ein- und Durchreise:
- Inhabern von Reisepässen von Somalia.
- Inhabern von Reisepässen von Irak, deren Seriennummer mit "S" beginnt sowie von Reisepässen von Irak, deren Seriennummer mit "H" beginnt und keinen "CPA/MOI" oder "CPA/MFA"-Stempel enthalten.
- Inhabern von "Temporary Passports" der Republik Südafrika.
- Inhabern von nicht-biometrischen Reisepässen der Demokratischen Republik Kongo

Das Schengen-Abkommen wird von den Ländern Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn angewandt. Es bedeutet, dass die Grenzkontrollen für den Reiseverkehr zwischen diesen Ländern weitgehend entfallen, dafür jedoch die Kontrollen an den Außengrenzen des Schengen-Raumes verschärft wurden. Bei Reisen in den Schengen-Raum muss ein sog. "Schengen-Visum" beantragt werden, sobald der Reisende für eines der Schengen-Länder visumpflichtig ist. Das Visum muss bei der Botschaft des Landes besorgt werden, in dem der Reiseschwerpunkt liegt. Ausländische Einwohner eines Schengen-Landes, die einen gültigen Aufenthaltstitel für dieses Schengen-Land besitzen, können für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen pro Halbjahr in andere Schengen-Länder einreisen. Nähere Informationen im Abschnitt "Schengen-Abkommen".

* Es werden nur Reisepässe akzeptiert, die bei Einreise nicht älter als 10 Jahre sind. Für Staatsangehörige von Ländern, die zur EU oder zum SCHENGEN-Raum gehören, gilt diese Regelung jedoch nicht.
* Für Inhaber eines italienischen Aufenthaltstitels für Minderjährige ("Allegato Minori") gelten besondere Bestimmungen. Die Ein- oder Durchreise kann verweigert werden. Auskünfte erteilen die zuständigen Konsulate.

Minderjährige
* Für Minderjährige, die einen anderen Nachnamen als der mitreisende Elternteil haben, sollten entsprechende Dokumente, anhand derer das Verwandtschaftsverhältnis nachgewiesen werden kann (z.B. eine Geburtsurkunde), mitgeführt werden.

Einreise ohne Visum
Vom Visumzwang befreit sind für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen innerhalb eines 180-Tage-Zeitraums (KEINE Arbeitsaufnahme u.Ä.) und sofern im Besitz der erforderlichen Rück- oder Weiterreise-Tickets (nicht gefordert von Staatsangehörigen der EU oder Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Schweiz, USA und nicht gefordert von Inhabern eines langfristigen Aufenthaltstitels für einen EU-Mitgliedstaat, Island, Norwegen oder die Schweiz) und ausreichender Geldmittel für den Aufenthalt:

Die Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland - unbegrenzt
mit nationalem Reisepass, vorläufigem Reisepass, maschinenlesbarem Kinderreisepass, Personalausweis, vorläufigem Personalausweis.

powered by turista
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

Staatsangehörige der Länder
Besonderheiten von REISEPÄSSEN einiger Länder:

ITALIEN: Manche italienische Staatsbürger sind noch in Besitz eines Reisepasses, der nur für Reisen in die EU-Länder gültig ist ("This passport is valid for all member Countries of the European Union"; dieser wurde bis Ende 2011 ausgestellt).
Der Pass kann jedoch auch für Reisen weltweit verwendet werden, wenn er den Zusatz "This passport is valid for all Countries whose Governments are recognized by the Italian Government" enthält, eingetragen von einer italienischen Polizeibehörde.

MONTENEGRO: Gültige Reisedokumente sind für die Staatsangehörigen von Montenegro seit dem 1. Januar 2010 nur noch neue biometrische Reisepässe. Alle nichtbiometrischen montenegrinischen Reisepässe wurden für ungültig erklärt, selbst wenn die Gültigkeit auf den Reisedokumenten noch über den 1. Januar 2010 hinaus datiert ist.

Auch in anderen Ländern sind jederzeit Änderungen bei Reisepässen möglich - ein Anspruch auf Vollständigkeit über etwaige Änderungen wird nicht erhoben.

Mit mindestens noch 3 Monate über den Aufenthalt hinaus gültigem REISEPASS (für Staatsangehörige der EU-Mitgliedsländer sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz genügt der mindestens für die Aufenthaltsdauer gültige Reisepass) die Staatsangehörigen von
Albanien - nur mit biometrischem Reisepass! *(bitte Nachsatz beachten!)
Andorra
Antigua + Barbuda
Argentinien
Australien
Bahamas
Barbados
Belgien
Bermuda
Bosnien-Herzegowina - nur mit biometrischem Reisepass! *(bitte Nachsatz beachten!)
Brasilien
Brunei
Bulgarien
Chile
Costa Rica
Dänemark
Dominica
El Salvador
Estland
Finnland
Frankreich
Georgien - nur mit biometrischem Reisepass!
Grenada
Griechenland
Guatemala
Honduras
Hongkong SAR
Irland, Rep.
Island
Israel
Italien
Japan
Kanada
Kiribati
Kolumbien
Korea-Süd
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Macau SAR
Malaysia
Malta
Marshallinseln
Mauritius
Mazedonien - nur mit biometrischem Reisepass!
Mexiko
Mikronesien
Moldau - nur mit biometrischem Reisepass!
Monaco

powered by turista TOURISTIKSOFTWARE
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

Montenegro - nur mit biometrischem Reisepass!
Neuseeland
Nicaragua
Niederlande
Norwegen
Österreich
Palau
Panama
Paraguay
Peru
Polen
Portugal
Rumänien
Salomonen
Samoa
San Marino
Schweden
Schweiz
Serbien - nur mit biometrischem Reisepass! *(bitte Nachsatz beachten!)
Seychellen
Singapur
Slowakische Rep.
Slowenien
Spanien
St. Kitts + Nevis
St. Lucia
St. Vincent und die Grenadinen
Taiwan - *(bitte Nachsatz beachten!)
Timor-Leste
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschechische Rep.
Tuvalu
Ukraine - nur mit biometrischem Reisepass
Ungarn
Uruguay
USA
Vanuatu
Vatikanstadt
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate
Zypern
* Staatsangehörige von Albanien sowie Bosnien-Herzegowina müssen zusätzlich bei Einreise eine gültige Reisekrankenversicherung (Mindestdeckung 30.000 Euro, gültig in allen Schengen-Staaten) und einen Nachweis zum Reisezweck (z.B. eine schriftliche Einladung und/oder Kontaktadresse) vorweisen können.
* Die Visumbefreiung Staatsangehöriger von Serbien gilt nur für Inhaber biometrischer Reisepässe ! Ausgenommen von der Befreiung von der Visumpflicht sind Inhaber serbischer Reisepässe , die von der serbischen Koordinationsdirektion (auf Serbisch: Koordinaciona uprava) ausgestellt wurden.
* Von der Visumpflicht befreit sind Inhaber von TAIWANESISCHEN REISEPÄSSEN nur , wenn der Reisepass ihre persönliche Identitätsnummer enthält und auf der vorderen Umschlagseite die Aufschrift "REPUBLIC OF CHINA TAIWAN" zu finden ist.
* Die gültige nationale Identitätskarte ist ausreichend bei Staatsangehörigen von Andorra , Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland (in lateinischer Schrift), Rep. Irland ("Passport Card"), Italien, Kroatien, Liechtenstein, Malta, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakische Rep., Slowenien, Tschechische Rep., Ungarn und Zypern.
* Die gültige nationale Identitätskarte oder der maximal fünf Jahre abgelaufene Reisepass ist ausreichend bei Staatsangehörigen von Belgien, Frankreich, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweiz und Spanien.
* Bei Staatsangehörigen der EU-Länder Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Rep. Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Rep., Slowenien, Spanien, Tschechische Rep., Ungarn und Zypern sowie bei Staatsangehörigen von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz vgl. Abschnitt "EU-Regelung".

British citizens mit dem Vermerk "British Citizen" in ihrem gültigen Reisepass; siehe auch Abschnitt "EU-Regelung".
Inhaber gültiger britischer Reisepässe mit dem Vermerk
- "British National (Overseas)"
- "British Overseas Territories citizen"
- "British Subject"
- "British Protected Person"
- "British Overseas Citizen"
sowie Inhaber einer gültigen Identitätskarte, ausgestellt von den Behörden von Gibraltar, sind ebenfalls visumfrei für einen maximalen Aufenthalt bis zu 90 Tagen (keine Arbeitsaufnahme).

powered by turista TOURISTIKSOFTWARE
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

Ebenfalls vom Visumzwang befreit sind:
- Ausländische Einwohner eines SCHENGEN -Landes, die einen gültigen Aufenthaltstitel für dieses Schengen-Land in ihrem mindestens noch 3 Monate über die geplante Aufenthaltsdauer hinaus gültigen normalen nationalen Reisepass haben . Der Aufenthalt darf 90 Tage innerhalb eines 180-Tage-Zeitraums nicht überschreiten.
- Reisende mit einem Aufenthaltstitel für Familienmitglieder eines EWR-Staatsangehörigen (siehe Nachsatz*) oder Staatsangehörigen der Schweiz, ausgestellt von Bulgarien, Großbritannien, Irland, Kroatien, Rumänien oder Zypern, vorausgesetzt der Inhaber des Aufenthaltstitels reist mit oder zu dem EWR-Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen der Schweiz.
* Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) besteht aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.
- Inhaber eines gültigen nationalen Visums für einen längerfristigen Aufenthalt des Typs "D", ausgestellt von einem anderen Schengen-Staat.

Reisende mit Laissez-passer ausgestellt von der Europäischen Union oder von den Vereinten Nationen auf Dienstreisen .

Kinder, und zwar unabhängig von ihrer Nationalität, die in einem EU-Land oder in Liechtenstein leben, sofern sie zu einer Schulgruppe aus einem EU-Land oder aus Liechtenstein gehören und im Besitz einer von der Ausländerbehörde ihres Wohnsitzlandes bestätigten Teilnehmerliste (mit Reisegrund und angehefteten Lichtbildern der Kinder) sind. Diese " List of Travellers" (LOT) muss einen Stempel der Schule enthalten, außerdem muss die Schülergruppe von einem Lehrer begleitet sein.

EU-Regelung

Zugehörigkeit
Die folgenden Einreise- und Aufenthalts-Erleichterungen im Rahmen der EU-Regelung (sowie deren Erlangung) gelten auch für Staatsangehörige der sog. "EFTA-Staaten" Island, Liechtenstein und Norwegen (da für sie das EWR-Abkommen zutrifft).
Von der Visumpflicht befreit sind ohne Rücksicht auf Zweck und Dauer des Aufenthalts die Staatsangehörigen der folgenden Staaten der Europäischen Union. Der gültige Reisepass oder die nationalen Identitätskarte (sofern vorhanden bzw. zu Auslandsreisen berechtigend) sind ausreichend zur Einreise als Besucher, Tourist oder um eine Arbeit aufzunehmen (Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit bestehen für die Staatsangehörigen des mit Sternchen * gekennzeichneten EU-Mitgliedsstaates).
Belgien
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Großbritannien und Nordirland ** (bitte Nachsatz beachten)
Irland, Rep.
Italien
Kroatien *
Lettland
Litauen
Luxemburg
Malta
Niederlande
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Schweden
Slowakische Rep.
Slowenien
Spanien
Tschechische Rep.
Ungarn
Zypern
* Kroatien ist zum 1. Juli 2013 der EU beigetreten. Während Übergangsfristen kann die Freizügigkeit von Arbeitsnehmern aus dem neuen EU-Mitgliedstaat eingeschränkt werden. Diese betragen zunächst 2 Jahre, dann 3 und noch einmal 2 Jahre, also maximal 7 Jahre nach dem Beitrittsdatum. Die Beschränkungen für kroatische Arbeitnehmer auf den EU-Arbeitsmärkten enden somit spätestens am 30. Juni 2020. Informationen dazu, ob bzw. in welchem Umfang der Arbeitsmarkt des betreffenden Landes geöffnet ist , sind im Abschnitt "Landesspezifische Regelung" zu finden
** Großbritannien und Nordirland: Die britische Bevölkerung hat am 23. Juni 2016 mehrheitlich für den Austritt des Landes aus der EU gestimmt . Mit kurzfristigen Änderungen der Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen ist jedoch nicht zu rechnen , da die Austrittsverhandlungen sich über einen längeren Zeitraum erstrecken werden.

Längere Aufenthaltsdauer
Die vorläufige Aufenthaltsdauer beträgt 3 Monate. Staatsangehörige eines EU-Landes, die länger als 3 Monate bleiben wollen, müssen sich bei der zuständigen Verwaltungsbehörde melden , um sich ihr Aufenthaltsrecht bescheinigen zu lassen (unter Umständen ist dann der Reisepass notwendig). Bei Anmeldung muss auch nachgewiesen werden , dass die Lebenshaltungskosten der einreisenden Person gedeckt sind (durch Arbeitsvertrag, Nachweis über geregeltes Einkommen aus dem Heimatland, z.B. Rentenbescheid, Bankbestätigung u.Ä.).
Abhängige Familienmitglieder eines EU-Staatsangehörigen können ebenfalls eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten , sofern sie ebenfalls

powered by turista TOURISTIKSOFTWARE
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

EU-Staatsangehörige sind. Nähere Informationen hierzu erhält man bei der zuständigen Vertretung des jeweiligen Landes .

Die Staatsangehörigen von Kroatien benötigen eine Arbeitsgenehmigung für die Arbeitsaufnahme . Deutschland macht in diesen Fällen von der Übergangsregelung zur Öffnung des Arbeitsmarktes Gebrauch (dies ist maximal bis 30. Juni 2020 möglich).

Für die Staatsangehörigen der Schweiz gelten bezüglich Einreise und Aufenthalt /Arbeitsaufenthalt in den EU- Ländern und den EWR-Ländern (Island, Liechtenstein und Norwegen) dieselben Bestimmungen wie für die EU-Länder bzw. EWR-Länder untereinander. Ausnahmen gelten nur noch für die am 1. Januar 2007 der EU beigetretenen Länder Bulgarien und Rumänien sowie das am 1. Juli 2013 der EU beigetretene Kroatien betreffend der Arbeitsaufnahme Schweizer Staatsangehöriger in diesen Ländern bzw . der Arbeitsaufnahme von Bürgern dieser Länder in der Schweiz.

Einreise mit Visum

Die Visa sind bei den für den Wohnsitz zuständigen deutschen Konsulaten zu beantragen .
Da je nach Nationalität, Reisezweck und Aufenthaltsdauer unterschiedliche Antragsunterlagen erforderlich sind und teilweise auch persönliche Vorsprache gewünscht wird, ist im Einzelfall telefonische Rücksprache beim zuständigen deutschen Konsulat notwendig.
Nicht-EU-Staatsangehörige, die mit einem Staatsangehörigen eines EU- Landes verheiratet sind und normalerweise für das Land ein Visum benötigen, können dieses meist umgehend erhalten, wenn sie ihrem Visumantrag zusätzlich die Heiratsurkunde im Original (oder eine beglaubigte Abschrift, nicht älter als 3 Monate) sowie den Reisepass oder Personalausweis ihres Ehegatten beifügen.
Anmerkung: Falls im Besitz eines Aufenthaltstitels für ein Schengen -Land, gelten bei Kurzaufenthalten im Reiseland die Erleichterungen der Schengen-Vereinbarung, s. Abschnitt "Reisende mit Besonderheiten".

Durchreise

* Transit ohne Visum für Reisende, die für ein oder mehrere SCHENGEN-Länder ein Visum benötigen, ist nicht möglich, wenn ein weiteres Schengen-Land berührt werden soll. In diesem Fall ist ein vorab besorgtes Schengen- Visum notwendig. Dies gilt jedoch nicht für ausländische Einwohner eines Schengen-Landes, die einen langfristigen oder unbefristeten Aufenthaltstitel für dieses Schengen -Land haben.
* Transit ohne Visum ist nur über Flughäfen mit internationalem Transitbereich möglich ; dies sind:
- Berlin Tegel (TXL, von 6 bis 23 Uhr)
- Düsseldorf (DUS, von 6.00 bis 21 Uhr)
- Frankfurt/Main (FRA, 24 Stunden geöffnet)
- Hamburg (HAM, von 4.30 bis 23.30 Uhr)
- München (MUC, 24 Stunden geöffnet).

Kein Transitvisum benötigen:
> Reisende, die kein Visum für die Einreise benötigen (siehe Abschnitt "Einreise ohne Visum").
> Mit Ausnahme der unter der nachfolgenden EINSCHRÄNKUNG aufgeführten Staatsangehörigen:
Reisende, die für die Einreise ein Visum benötigen, SOFERN sie
- aus einem Land, das nicht zum Schengen-Raum gehört, kommen
- über die Flughäfen Berlin Tegel, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg, Köln/Bonn oder München (ohne weiteren Zwischenstopp in Deutschland) mit dem gleichen oder ersten Anschlussflugzeug innerhalb von 24 Stunden in ein Drittland (darf kein Schengenland sein) weiterreisen
- im Besitz der bestätigten Weiterreisetickets sowie der Einreisepapiere für ihr Zielland sind UND
- die Transitlounge des Flughafens nicht verlassen .
EINSCHRÄNKUNG:
* Vorstehende Transiterleichterung GILT NICHT für die folgenden Staatsangehörigen , die für jede Art von Transit ein vorher zu besorgendes Transitvisum benötigen: Äthiopien, Afghanistan, Bangladesch, Demokratische Rep. Kongo (Kinshasa), Eritrea, Ghana, Indien, Irak, Iran, Jordanien, Libanon, Mali, Nigeria, Pakistan, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Südsudan, Syrien und Türkei.
Ausnahmen: Die Staatsangehörigen dieser Länder können jedoch die Transiterleichterung in Anspruch nehmen , wenn sie
- eine unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis für Bulgarien , Großbritannien und Nordirland, Rep. Irland, Kroatien, Rumänien oder Zypern vorweisen können ODER
- eine unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis haben für Andorra , Japan, Kanada, San Marino oder für die USA und außerdem für das jeweilige Land das uneingeschränkte Rückkehrrecht haben ODER
- sich auf der Rückreise aus Bulgarien, Großbritannien und Nordirland, Rep. Irland, Japan, Kanada, Kroatien, Rumänien, USA oder Zypern befinden, wo sie sich aufgrund eines gültigen Visums aufgehalten haben ODER
- in ein Land reisen, das nicht zum Schengen-Raum gehört, und ein gültiges Visum, ausgestellt von Bulgarien, Großbritannien und Nordirland, Rep. Irland, Japan, Kanada, Kroatien, Rumänien, USA oder Zypern besitzen.
* Die Transiterleichterung gilt ebenfalls NICHT bei Transit über Berlin Tegel (TXL) mit United Airlines.
Für die Staatsangehörigen von Jordanien gilt die beschriebene Transiterleichterung auch dann , wenn sie im Besitz eines gültigen Visums für Australien, Israel oder Neuseeland sind UND ein bestätigtes Weiterreiseticket (oder Bordkarte) für dieses Land haben - jedoch mit der Einschränkung, dass die maximale Aufenthaltsdauer in der Transitlounge nur 12 Stunden beträgt. (Für die Rückreise nach Jordanien aus einem dieser Länder benötigen sie dann ebenfalls kein Transitvisum , sofern sie im Besitz eines bestätigten Weiterflugtickets oder der Bordkarte sind und das Visum noch nicht abgelaufen ist.)

In allen anderen Fällen ist rechtzeitig vorher ein Transitvisum zu besorgen . Im Transitvisum müssen alle im Reisepass vermerkten Personen eingetragen sein.

Hinweise

Im Folgenden sind die Zollbestimmungen des Reiselandes dargestellt. Bei der Rückreise sind außerdem die Zollbestimmungen des Herkunftslandes zu beachten.
HINWEIS für die Einreise in EU-Länder: Im Zusammenhang mit der Geflügelpest ist die Einfuhr von Ziervögeln, Geflügel, Geflügelfleisch,

powered by turista
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

Geflügelfleischprodukten, Eiern, Federn u.Ä. aus Hongkong, Indonesien, Israel, Kambodscha, Kasachstan, Korea-Nord, Kroatien, Laos, Malaysia, Pakistan, Russische Föderation, Thailand, Türkei, Ukraine, Vietnam und der Volksrepublik China verboten.

Reisegut-EU

Einreise aus EU-Ländern
Bei unmittelbarer Einreise aus den anderen EU-Ländern (innergemeinschaftlicher Reiseverkehr; trifft nicht zu für die Kanarischen Inseln, außerdem nicht für die britischen Kanalinseln und nicht für Grönland) bestehen keine Beschränkungen/ Formalitäten abgabenrechtlicher Art für das Reisegepäck und ausschließlich zu privaten Zwecken mitgeführte Waren. Ausgenommen sind verbotene Waren wie Drogen, Waffen usw. (Besonderheiten s.u.; für Waren zu gewerblichen Zwecken s. Abschnitt "Geschäftsreisende").
Im EU-Mitgliedstaat eingekaufte, bereits versteuerte (sog. verbrauchssteuerpflichtige) Waren können von Privatpersonen (ohne nochmalige Besteuerung) problemlos mitgeführt werden, wenn sie ausschließlich für ihren Eigenbedarf, d.h. nicht zu gewerblichen/kommerziellen Zwecken, erworben wurden.
Für folgende Waren gilt als Richtmenge für den Eigenbedarf:
TABAKWAREN: 800 Zigaretten, 400 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g), 200 Zigarren, 1.000 g Rauchtabak;
ALKOHOLISCHE GETRÄNKE: 10 Liter Spirituosen, 20 Liter sog. Zwischenerzeugnisse (z.B. Campari, Port, Madeira, Sherry), 90 Liter Wein (davon höchstens 60 Liter Schaumwein), 110 Liter Bier.
Eine Überschreitung dieser Richtmengen ist im Einzelfall möglich, wenn nachgewiesen wird, dass auch die größere Menge ausschließlich für den privaten Eigenbedarf bestimmt ist.
Bei anderen mitgeführten, verbrauchssteuerpflichtigen Waren kann bei der Einreise nach bestimmten Kriterien (u.a. die Gründe für den Besitz, Beförderungsart, Unterlagen über die Menge der Waren) geprüft werden, ob sie ggf. zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind.
KRAFTSTOFFE für Motorfahrzeuge, die nicht im Hauptbehälter des Fahrzeugs oder in einem geeigneten Reservebehälter mitgeführt werden, können ggf. erneut besteuert werden.
REISENDEN UNTER 17 JAHREN wird keine Steuerbefreiung für Spirituosen und Tabakwaren gewährt.

Einreise aus Drittländern
Bei der Einreise aus anderen als EU-Ländern (Drittländern) sind die zum persönlichen Gebrauch während der Reise benötigte und zur Wiederausfuhr bestimmte Reiseausrüstung sowie der Reiseproviant von Eingangsabgaben befreit.
Ferner sind Waren, die Reisende gelegentlich und ausschließlich zum persönlichen Ge- oder Verbrauch oder für ihren Haushalt oder als Geschenk in ihrem persönlichen Reisegepäck einführen, im Rahmen folgender Mengen und Wertgrenzen abgabenfrei:
- 200 Zigaretten oder 100 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g) oder 50 Zigarren oder 250 g Rauchtabak;
- 16 Liter Bier;
- 4 Liter nicht schäumende Weine;
- 1 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Volumenprozent oder 2 Liter Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Tafia, Sake oder ähnliche Getränke, mit einem Alkoholgehalt von 22 Volumenprozent oder weniger, oder Schaumwein oder Likörwein;
- eine dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge an Arzneimitteln;
- andere Waren bei Einreise auf dem Luft- oder Seeweg bis zu einem Gesamtwert von 430 Euro, bei Einreise auf anderen Verkehrswegen bis zu einem Gesamtwert 300 Euro; für Reisende unter 15 Jahren gilt grundsätzlich die Freimenge von 175 Euro.
DIE ABGABENBEFREIUNG WIRD NICHT GEWÄHRT
- Reisenden unter 17 Jahren für Tabakwaren, Spirituosen, Wein, Schaumwein, Likörwein, Aperitifs und ähnliche alkoholische Getränke.

Lebende Tiere

Im privaten Reiseverkehr innerhalb der Europäischen Union ist bei der Mitnahme von Hunden und Katzen (maximal 5 Tiere, bei Tieren unter 3 Monaten bitte bei der zuständigen Vertretung Erkundigungen einholen) der "EU-Heimtierausweis" mitzuführen, der von Tierärzten mit behördlicher Ermächtigung ausgestellt wird.
Der Ausweis muss Angaben zum Besitzer enthalten und dem Tier eindeutig zugeordnet werden können, das heißt, das Tier muss durch Mikrochip identifizierbar und die Kennzeichnungs-Nr. im Ausweis eingetragen sein. Weiterhin muss durch den Heimtierausweis ein gültiger Tollwutschutz nachgewiesen werden. Die Erstimpfung muss mindestens 21 Tage zurückliegen. Wiederholungsimpfungen müssen in den Zeiträumen durchgeführt worden sein, die der Hersteller des Impfstoffes vorsieht. (Für die Einreise nach Großbritannien, in die Rep. Irland, nach Malta und Schweden gelten schärfere Vorschriften.)
Bei Einreise aus Nicht-EU-Ländern, die einen anderen Tollwutstatus haben, müssen weitere Anforderungen (z.B. eine Blutuntersuchung auf Antikörper gegen Tollwut) beachtet werden; dies gilt auch, wenn ein aus der EU stammendes Tier nach einem Aufenthalt/Urlaub in einem Drittland wieder in die EU zurückgebracht werden soll. Weitere Infos erteilen das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Homepage: www.bmel.de) und die Tierärzte.
Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterier sowie Kreuzungen dieser Rassen dürfen nicht nach Deutschland eingeführt werden. Zudem sind noch bundeslandspezifische Vorschriften zu beachten.

Vögel
Im Reiseverkehr innerhalb der EU dürfen maximal drei nicht zur Abgabe an Dritte bestimmte Vögel (z.B. Papageien und Sittiche) den Reisenden begleiten. Für Papageien und Sittiche erforderlich ist eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung in deutscher Sprache, nicht älter als 10 Tage, in der bescheinigt wird, dass die Tiere für gesund befunden worden sind und in ihrem Herkunftsbestand während der letzten 30 Tage keine auf Papageien und Sittiche übertragbaren Krankheiten aufgetreten sind.
Brieftauben können in Spezialtransportmitteln eingeführt werden.
Die Einfuhr von Vögeln aus Drittländern unterliegt wesentlich strengeren Einschränkungen. Eine spezielle Tiergesundheitsbescheinigung ist mitzuführen. Des weiteren sind Quarantäne- bzw. Impfvorschriften zu beachten.

Im Reiseverkehr (also auch bei der Rückreise nach Deutschland!) muss für registrierte Pferde eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung in der Sprache des Reiselandes mitgeführt werden. Die Bescheinigung ist 10 Tage gültig. Für unregistrierte Pferde gelten andere Bestimmungen, jedoch ist auch hier eine Zertifizierung erforderlich.

powered by turista
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

Unter Beachtung der Einfuhrverbote des Washingtoner Artenschutzübereinkommens können andere Haustiere wie Hamster , Meerschweinchen und Reptilien sowie bis zu drei Hasen oder Kaninchen im Reiseverkehr ohne Genehmigung eingeführt werden.

Zusätzliche Auskünfte
Spezielle Informationen über das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Berlin, Tel.: (0 30) 18 52 90.

Pflanzen und Lebensmittel

Für bestimmte Pflanzen (Näheres über die deutschen Konsulate) ist ein Gesundheitszeugnis eines Pflanzenschutzamtes am Herkunftsort sowie ein Ursprungszeugnis erforderlich. Grundsätzlich verboten ist die Einfuhr bestimmter Pflanzenarten oder Pflanzenteile wie z.B. Kartoffeln, Weinreben oder Weinblätter aus Drittstaaten.
Für Lebensmittel tierischer Herkunft (z.B. Fleisch, Fleischprodukte, Milch, Milchprodukte, Eier) bestehen zum Teil erhebliche Einfuhrbeschränkungen bzw. -verbote.

Umzugsgut

Für die Mitnahme derartiger Güter bestehen innerhalb der EU keine Einfuhrbeschränkungen.
Bezüglich der Mitnahme von Zigaretten, Spirituosen und Wein gelten jedoch die Bestimmungen gemäß "Reisegut".

Waffen und Munition

Jäger, Sportschützen oder Brauchtumsschützen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben und Inhaber eines europäischen Feuerwaffenpasses sind, sowie einen Nachweis über den Mitnahmegrund (z.B. Einladung) mitführen, können bestimmte Waffen und die dazugehörige Munition in begrenzter Zahl ohne Erlaubnisschein einführen.
Einzelheiten über die Mitnahme von Sportwaffen und Jagdwaffen sowie der dazugehörigen Munition sind bei den deutschen Konsulaten oder beim deutschen Zoll, Tel. 069 / 46 99 76 00, Fax 069 / 46 99 76 99, E-Mail info@zoll-infocenter.de, Homepage www.zoll.de zu erfragen.

Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen

Die auf Reisen allgemein üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind ausreichend.
RAUCHVERBOT: In allen öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Bahn, Straßenbahn, auch Taxi) besteht Rauchverbot. Auf Flughäfen und in Bahnhöfen ist Rauchen auf ausgewiesenen Raucherbereiche beschränkt. Die einzelnen Bundesländer haben darüber hinaus unterschiedliche Rauchverbote erlassen, unter anderem für Gastronomie, Schulen, Sporthallen, Veranstaltungen, öffentliche Behörden. Die Altersgrenze für den Zigarettenerwerb ist auf 18 Jahre angehoben worden.
SPERR-NOTRUF: Deutsche können ihre Girocards, Kreditkarten, Handys und einige andere elektronische Berechtigungen über die Sperr-Notruf-Nummer ++49 116 116 (aus dem Ausland neben ++49 116 116 auch ++49 30 4050 4050 wählbar) rund um die Uhr sperren lassen. Der Anrufer wird mit den Herausgebern der jeweiligen Medien verbunden, sofern diese sich dem Sperr-Notruf angeschlossen haben. Eine Liste der angeschlossenen Herausgeber ist im Internet unter www.sperr-notruf.de zu finden.
Ebenso ist es möglich, die Online-Ausweisfunktion (elektronischer Identitätsnachweis - eID) des neuen Personalausweises unter den oben genannten Nummern sowie unter 0180 1 333 333 (Bürgerservice des Bundesinnenministeriums) sperren zu lassen.

Reiseland: Griechenland

Hinweise

Die Vertretungen können auch an den Feiertagen des Heimatlandes geschlossen sein.

In Deutschland

Griechische Botschaft, BerlinZuständigkeit: Berlin, Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, ThüringenKurfürstendamm 18510707 Berlin (keine Visumerteilung)(0 30) 20 62 60(0 30) 20 62 64 44gremb.ber@mfa.grwww.mfa.gr/germanyGriechische Botschaft, Konsularabteilung, BerlinZuständigkeit: Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, ThüringenMohrenstr. 1710117 Berlin Sprechzeit: Mo, Mi, Do, Fr 9:30-13:30 Uhr, Di 9:30-13:30 und 15-18 Uhr(0 30) 213 70 33(0 30) 218 26 63grcon.ber@mfa.grwww.mfa.gr/berlinGriechisches Generalkonsulat, DüsseldorfZuständigkeit: Nordrhein-WestfalenWilli Becker Allee 1140227 Düsseldorf Sprechzeit: Mo, Mi, Do, Fr 9-14 Uhr, Di 10-18 Uhr(02 11) 687 85 00(02 11) 687 85 03 34grgencon.ddf@mfa.grwww.mfa.gr/dusseldorfGriechisches Generalkonsulat, Frankfurt/M.Zuständigkeit: Hessen, Rheinland-Pfalz, SaarlandZeppelinallee 4360325 Frankfurt/M. Sprechzeit: Mo bis Fr 9-13 Uhr, Di auch 16-18 Uhr(0 69) 979 91 20, 97 99 12 11 15(0 69) 97 99 12 33grgencon.fra@mfa.grwww.mfa.gr/frankfurtGriechisches Generalkonsulat, HamburgZuständigkeit: Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-HolsteinNeue ABC-Straße 1020354 Hamburg Sprechzeit: Mo bis Fr 9-13 Uhr, Do auch 16-18 Uhr (0 40) 413 24 30(0 40) 44 96 48grgencon.ham@mfa.grwww.mfa.gr/hamburgGriechisches Generalkonsulat, MünchenZuständigkeit: BayernMöhlstraße 2281675 München Sprechzeit: Mo bis Fr 8.30-12.30 Uhr, Do auch 15-18 Uhr(0 89) 998 86 72 22(0 89) 40 96 26grgencon.mun@mfa.grwww.mfa.gr/munchenGriechisches Generalkonsulat, StuttgartZuständigkeit: Baden-WürttembergHauptstätter Straße 5470178 Stuttgart Sprechzeit: Mo, Mi, Do und Fr 9-14 Uhr, Di 9-13.30 und 15-18 Uhr(07 11) 222 98 70(07 11) 22 29 87 40grgencon.stu@mfa.grwww.mfa.gr/stuttgart

In Österreich

Griechische Botschaft
Konsularabteilung, WienZuständigkeit: ÖsterreichFavoritenstraße 71040 Wien Sprechzeit: Mo, Di, Do, Fr 10-13 Uhr(01) 512 71 48, 512 31 42(01) 505 49 45E-Mail Konsularabt.: grconsulate@utanet.atgremb.vie@mfa.grwww.mfa.gr/viennaGriechisches Honorargeneralkonsulat, SalzburgZuständigkeit: ÖsterreichInnsbrucker Bundesstraße 1115020 Salzburg Sprechzeit: Mo bis Fr 10-12 Uhr(0662) 44 84 51 11(0662) 44

powered by turista
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

84 51 10office@gr-generalkonsulat.at

In der Schweiz

Griechische Botschaft
Konsularabteilung, BernZuständigkeit: SchweizWeltpoststrasse 43015 Bern Sprechzeit: Mo bis Fr 9-11 Uhr(031) 356 14 14(031) 368 12 72gremb.brn@mfa.grwww.mfa.gr/bernAußerdem gibt es ein Generalkonsulat in Genf sowie Honorarkonsulate in Lugano und Zürich.

Hinweise

Sporttauchen mit Atmungsgeräten ist nur in bestimmten Meeresgebieten erlaubt. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, sind rechtzeitig vor der Einreise bei der Griechischen Zentrale für Fremdenverkehr entsprechende Unterlagen anzufordern.

MÖNCHSREPUBLIK ATHOS:
Frauen und weiblichen Jugendlichen ist das Betreten der Mönchsrepublik verboten.
Männliche Besucher ab 21 Jahren können eine Besuchserlaubnis erhalten; diese muss rechtzeitig (möglichst Monate im Voraus) beim Pilgerbüro der Heiligen Gemeinde des Athos in Thessaloniki, Egnatia Odos 109, 54635, Thessaloniki, E-Mail athosreservation@gmail.com, beantragt werden. Zusätzliche Informationen erteilt die Griechische Zentrale für Fremdenverkehr.

Die Länder Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn wenden das Schengen-Abkommen an. Das heißt, dass die Grenzkontrollen für den Reiseverkehr zwischen diesen Ländern weitgehend entfallen (dafür wurden jedoch die Kontrollen an den Außengrenzen verschärft; grundsätzlich kann jedes Schengen-Land zeitweilig wieder verstärkt Personenkontrollen durchführen, wenn die aktuelle Sicherheitslage dies erfordert). Für Reisende in den Schengen-Raum bedeutet dies: Es muss ein sog. Schengen-Visum beantragt werden, sobald der Reisende für eines der Schengen-Länder visumpflichtig ist. Das Visum muss bei der Botschaft des Landes besorgt werden, in dem der Reiseschwerpunkt liegt. Visumfreie Einreise ist also nur möglich, wenn der Reisende für KEINES der SCHENGEN-LÄNDER ein Visum benötigt.
Das Reisen mit einem Schengen-Visum im gesamten Schengen-Raum ist nur mit dem Visum-Vermerk "gültig für Schengener Staaten" (in der jeweiligen Sprache des ausstellenden Landes) erlaubt. Eventuelle Einschränkungen sind im Visum-Vermerk (beispielsweise durch Ausschließen von Ländern) ersichtlich und müssen beachtet werden.
Beim TRANSIT gilt ebenfalls, dass Reisende, die für eines oder mehrere Schengen-Länder ein Visum benötigen, vorab ein Schengen-Visum besorgen müssen, wenn sie mehrere Schengen-Länder transitieren wollen. Wird beim Transit jedoch nur ein Schengen-Land berührt, gelten die nationalen Transitbestimmungen dieses Schengen-Landes.
Ausländische Einwohner eines Schengen-Landes (siehe Länderaufzählung im ersten Satz), die einen gültigen Aufenthaltstitel für dieses Schengen-Land in ihrem mindestens drei Monate über die geplante Aufenthaltsdauer hinaus gültigen nationalen Reisepass haben, können ebenfalls während der Geltungsdauer ihres Aufenthaltstitels ins Reiseland einreisen; der Aufenthalt darf 90 Tage pro 6-Monats-Zeitraum nicht überschreiten. (Für Inhaber einer sog. Duldung in ihrem Reisepass gilt die Schengen-Erleichterung nicht; für sie gibt es auch keine Möglichkeit, ein Schengen-Visum zu erhalten.)

Die griechische Regierung verweigert offiziell die Ein- und Durchreise:
- Inhabern eines norwegischen "Reisbevis" (rote Farbe) oder "Fremmedpass" (blaue Farbe).
- Inhabern eines äthiopischen "Emergency passport".
- Inhabern von Reisedokumenten ausgestellt von Behörden in Nord-Zypern.
- Türkischen Staatsangehörigen, in deren Reiseausweisen sich Visa oder Ein- bzw. Ausreisestempel von Nord-Zypern befinden.
- Inhabern von Reisepässen von Irak, deren Seriennummer mit "S" beginnt.

* Für Inhaber eines italienischen Aufenthaltstitels für Minderjährige ("Allegato Minori") gelten besondere Bestimmungen. Die Ein- oder Durchreise kann verweigert werden. Auskünfte erteilen die zuständigen Konsulate.

Minderjährige
* Jugendliche unter 18 Jahren, die nicht in Begleitung ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten reisen, benötigen zusätzlich zu den erforderlichen Einreisedokumenten eine formlose von beiden Eltern/Erziehungsberechtigten unterschriebene Einverständniserklärung in griechischer oder englischer Sprache, die von einem griechischen Konsulat beglaubigt sein sollte. Falls nur ein Elternteil mitreist und der nicht mitreisende sorgeberechtigte Elternteil griechischer Staatsangehöriger ist, wird von diesem eine formlose schriftliche Einverständniserklärung benötigt, die ebenfalls von einem griechischen Konsulat beglaubigt sein sollte.
* Für Minderjährige, die einen anderen Nachnamen als der mitreisende Elternteil haben, sollten entsprechende Dokumente, anhand derer das Verwandtschaftsverhältnis nachgewiesen werden kann (z.B. eine Geburtsurkunde), mitgeführt werden.

Einreise ohne Visum

Nachfolgend Genannte benötigen als Touristen und Geschäftsreisende für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen innerhalb eines 180-Tage-Zeitraums kein Visum zur Einreise, SOFERN sie
- keine Arbeit in Griechenland aufnehmen
- über ausreichende Geldmittel für den Aufenthalt verfügen
- im Besitz von Weiterreise- und Rückreisedokumenten und -tickets sind
(Diese Bedingungen gelten nicht für Staatsangehörige eines EU-Landes - mit Ausnahme von Kroatien - sowie nicht für die Staatsangehörigen von Island, Norwegen und der Schweiz):

DEUTSCHE mit
- Reisepass
- vorläufigem Reisepass

powered by turista TOURISTIKSOFTWARE
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

- vorläufiger Personalausweis
- Kinderreisepass (für Kinder unter 12 Jahren)
Für deutsche KINDER unter 12 Jahren wird auch anerkannt
- maschinenlesbarer Kinderreisepass
Die Reisedokumente sollten für die Dauer des Aufenthalts gültig sein.
Informationen zu einer längeren Aufenthaltsdauer sowie zur Arbeitsaufnahme siehe Abschnitt "EU-Regelung".

Staatsangehörige der Länder
Besonderheiten von REISEPÄSSEN einiger Länder:

ITALIEN: Manche italienische Staatsbürger sind noch in Besitz eines Reisepasses, der nur für Reisen in die EU-Länder gültig ist ("This passport is valid for all member Countries of the European Union"; dieser wurde bis Ende 2011 ausgestellt).
Der Pass kann jedoch auch für Reisen weltweit verwendet werden, wenn er den Zusatz "This passport is valid for all Countries whose Governments are recognized by the Italian Government" enthält, eingetragen von einer italienischen Polizeibehörde.

MONTENEGRO: Gültige Reisedokumente sind für die Staatsangehörigen von Montenegro seit dem 1. Januar 2010 nur noch neue biometrische Reisepässe. Alle nichtbiometrischen montenegrinischen Reisepässe wurden für ungültig erklärt, selbst wenn die Gültigkeit auf den Reisedokumenten noch über den 1. Januar 2010 hinaus datiert ist.

Auch in anderen Ländern sind jederzeit Änderungen bei Reisepässen möglich - ein Anspruch auf Vollständigkeit über etwaige Änderungen wird nicht erhoben.

Das Schengen-Abkommen wird von den Ländern Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn angewandt. Es bedeutet, dass die Grenzkontrollen für den Reiseverkehr zwischen diesen Ländern weitgehend entfallen, dafür jedoch die Kontrollen an den Außengrenzen des Schengen-Raumes verschärft wurden. Bei Reisen in den Schengen-Raum muss ein sog. "Schengen-Visum" beantragt werden, sobald der Reisende für eines der Schengen-Länder visumpflichtig ist. Das Visum muss bei der Botschaft des Landes besorgt werden, in dem der Reiseschwerpunkt liegt. Ausländische Einwohner eines Schengen-Landes, die einen gültigen Aufenthaltstitel für dieses Schengen-Land besitzen, können für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen pro Halbjahr in andere Schengen-Länder einreisen. Nähere Informationen im Abschnitt "Schengen-Abkommen".

Mit mindestens 3 Monate über den Aufenthalt hinaus gültigem nationalem REISEPASS (für Staatsangehörige der zum SCHENGEN-Raum gehörenden Länder genügt der mindestens für die Aufenthaltsdauer gültige Reisepass) die Staatsangehörigen von
Albanien - nur mit biometrischem Reisepass! *(Nachsatz beachten!)
Andorra
Antigua + Barbuda
Argentinien
Australien
Bahamas
Barbados
Belgien
Bosnien-Herzegowina - nur mit biometrischem Reisepass! *(Nachsatz beachten!)
Brasilien
Brunei
Bulgarien
Chile
Costa Rica
Dänemark
Dominica
El Salvador
Estland
Finnland
Frankreich
Georgien - nur mit biometrischem Reisepass!
Grenada
Guatemala
Honduras
Hongkong SAR
Irland, Rep.
Island
Israel
Italien
Japan
Kanada
Kiribati
Kolumbien
Korea-Süd
Kroatien
Lettland

powered by turista TOURISTIKSOFTWARE
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Macau SAR
Malaysia
Malta
Marshallinseln
Mauritius
Mazedonien - nur mit biometrischem Reisepass!
Mexiko
Mikronesien
Moldau - nur mit biometrischem Reisepass!
Monaco
Montenegro - nur mit biometrischem Reisepass!
Neuseeland
Nicaragua
Niederlande
Norwegen
Österreich
Palau
Panama
Paraguay
Peru
Polen
Portugal
Rumänien
Salomonen
Samoa
San Marino
Schweden
Schweiz
Serbien - nur mit biometrischem Reisepass! *(Nachsatz beachten!)
Seychellen
Singapur
Slowakische Rep.
Slowenien
Spanien
St. Kitts + Nevis
St. Lucia
St. Vincent und die Grenadinen
Taiwan - *(Nachsatz beachten!)
Timor-Leste
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschechische Rep.
Tuvalu
Ukraine - nur mit biometrischem Reisepass!
Ungarn
Uruguay
USA - (nicht mit Diplomaten- oder Dienstpass)
Vanuatu
Vatikanstadt
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate
Zypern

* Staatsangehörige von Albanien sowie Bosnien-Herzegowina müssen zusätzlich bei Einreise eine gültige Reisekrankenversicherung (Mindestdeckung 30.000 Euro, gültig in allen Schengen-Staaten) und einen Nachweis zum Reisezweck (z.B. eine schriftliche Einladung und/oder Kontaktadresse) vorweisen können.
* Die Visumbefreiung Staatsangehöriger von Serbien gilt nur für Inhaber biometrischer Reisepässe ! Ausgenommen von der Befreiung von der Visumpflicht sind Inhaber serbischer Reisepässe , die von der serbischen Koordinationsdirektion (auf Serbisch: Koordinaciona uprava) ausgestellt wurden.
* Von der Visumpflicht befreit sind Inhaber von TAIWANESISCHEN REISEPÄSSEN nur , wenn der Reisepass ihre persönliche Identitätsnummer enthält und auf der vorderen Umschlagseite die Aufschrift "REPUBLIC OF CHINA TAIWAN" zu finden ist.
* Die gültige nationale Identitätskarte genügt für die Staatsangehörigen von Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, Monaco (mindestens 3 Monate über den geplanten Aufenthalt gültig), Niederlande (hier auch Europese Identiteitskaart), Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakische Rep.,Slowenien, Spanien, Tschechische Rep., Ungarn und Zypern.
* Bei Staatsangehörigen der EU-Länder Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Rep. Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Rep., Slowenien, Spanien, Tschechische Rep., Ungarn und Zypern sowie bei Staatsangehörigen von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz vgl. Abschnitt

powered by turista TOURISTIKSOFTWARE
and TIP GmbH, Stuttgart

"EU-Regelung".

British citizens mit dem Vermerk "British Citizen" in ihrem gültigen nationalen Reisepass; vgl. auch Abschnitt "EU-Regelung".
Für einen touristischen Aufenthalt bis zu 3 Monaten sind ebenfalls vom Visumzwang befreit
- Inhaber britischer Reisepässe mit dem Vermerk "British National (Overseas)" oder "British Subject";
- Reisende mit Bleiberecht in Großbritannien und Nordirland (entsprechender Nachweis muss im Reisepass vorhanden sein), die Inhaber von britischen Reisepässen mit dem Vermerk "British Overseas Territories Citizen" sind;
- Inhaber einer gültigen Identitätskarte, ausgestellt von den Behörden von Gibraltar.

Ebenfalls vom Visumzwang befreit für einen Aufenthalt von maximal 90 Tagen sind:
- Ausländische Einwohner eines SCHENGEN-Landes oder von Monaco, die einen gültigen Aufenthaltstitel für dieses Schengen-Land oder Monaco in ihrem mindestens noch 3 Monate über den geplanten Aufenthalt hinaus gültigen normalen nationalen Reisepass haben . Der Aufenthalt darf 90 Tage innerhalb eines 180-Tage-Zeitraums nicht überschreiten. (Die im Abschnitt "Einreiseverweigerung" genannten Informationen sind jedoch unbedingt zu beachten; sie schränken die Schengen-Freizügigkeit ein.)
- Reisende mit einem Aufenthaltstitel für Familienmitglieder eines EWR-Staatsangehörigen* oder Staatsangehörigen der Schweiz, ausgestellt von Bulgarien, Großbritannien, Irland, Kroatien, Rumänien oder Zypern, vorausgesetzt der Inhaber des Aufenthaltstitels reist mit oder zu dem EWR-Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen der Schweiz.
*Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) besteht aus den Ländern Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.
- Inhaber eines gültigen nationalen Visums für einen längerfristigen Aufenthalt des Typs "D", ausgestellt von einem anderen Schengen-Staat.

Staatsangehörige des Reiselandes
Die Staatsangehörigen von Griechenland - unbeschränkt
mit nationalem Reisepass oder gültiger griechischer Identitätskarte "Deltio Taytotitas".

* Inhaber eines Laissez-Passer ausgestellt von der EU
* Inhaber eines Laissez-Passer ausgestellt von den Vereinten Nationen, sofern sie auf Dienstreisen sind

Kinder, und zwar unabhängig von ihrer Nationalität, die in einem EU-Land, Liechtenstein oder der Schweiz leben, sofern sie zu einer Schulgruppe aus einem EU-Land gehören und im Besitz einer von der Ausländerbehörde ihres EU-Wohnsitzlandes bestätigten Teilnehmerliste (mit Reisegrund und angehefteten Lichtbildern der Kinder) sind. Diese "List of Travellers" (LOT) muss einen Stempel der Schule enthalten, außerdem muss die Schülergruppe von einem Lehrer begleitet sein.

EU-Regelung

Zugehörigkeit
Die folgenden Einreise- und Aufenthalts-Erleichterungen im Rahmen der EU-Regelung (sowie deren Erlangung) gelten auch für Staatsangehörige der sog. "EFTA-Staaten" Island, Liechtenstein und Norwegen (da für sie das EWR-Abkommen zutrifft).
Von der Visumpflicht befreit sind ohne Rücksicht auf Zweck und Dauer des Aufenthalts die Staatsangehörigen der folgenden Staaten der Europäischen Union. Der gültige Reisepass oder die nationalen Identitätskarte (sofern vorhanden bzw. zu Auslandsreisen berechtigend) sind ausreichend zur Einreise als Besucher, Tourist oder um eine Arbeit aufzunehmen (Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit bestehen für die Staatsangehörigen des mit Sternchen * gekennzeichneten EU-Mitgliedsstaates).
Belgien
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Großbritannien und Nordirland ** (bitte Nachsatz beachten)
Irland, Rep.
Italien
Kroatien *
Lettland
Litauen
Luxemburg
Malta
Niederlande
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Schweden
Slowakische Rep.
Slowenien
Spanien
Tschechische Rep.
Ungarn

powered by turista TOURISTIKSOFTWARE
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

Zypern
* Kroatien ist zum 1. Juli 2013 der EU beigetreten. Während Übergangsfristen kann die Freizügigkeit von Arbeitsnehmern aus dem neuen EU-Mitgliedstaat eingeschränkt werden. Diese betragen zunächst 2 Jahre, dann 3 und noch einmal 2 Jahre, also maximal 7 Jahre nach dem Beitrittsdatum. Die Beschränkungen für kroatische Arbeitnehmer auf den EU-Arbeitsmärkten enden somit spätestens am 30. Juni 2020. Informationen dazu, ob bzw. in welchem Umfang der Arbeitsmarkt des betreffenden Landes geöffnet ist, sind im Abschnitt "Landesspezifische Regelung" zu finden
** Großbritannien und Nordirland: Die britische Bevölkerung hat am 23. Juni 2016 mehrheitlich für den Austritt des Landes aus der EU gestimmt. Mit kurzfristigen Änderungen der Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen ist jedoch nicht zu rechnen, da die Austrittsverhandlungen sich über einen längeren Zeitraum erstrecken werden.

Längere Aufenthaltsdauer
Die vorläufige Aufenthaltsdauer beträgt 3 Monate. Staatsangehörige eines EU-Landes, die länger als 3 Monate bleiben wollen, müssen sich bei der zuständigen Verwaltungsbehörde melden, um sich ihr Aufenthaltsrecht bescheinigen zu lassen (unter Umständen ist dann der Reisepass notwendig). Bei Anmeldung muss auch nachgewiesen werden, dass die Lebenshaltungskosten der einreisenden Person gedeckt sind (durch Arbeitsvertrag, Nachweis über geregeltes Einkommen aus dem Heimatland, z.B. Rentenbescheid, Bankbestätigung u.Ä.).
Abhängige Familienmitglieder eines EU-Staatsangehörigen können ebenfalls eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten, sofern sie ebenfalls EU-Staatsangehörige sind. Nähere Informationen hierzu erhält man bei der zuständigen Vertretung des jeweiligen Landes.

Griechenland hatte hinsichtlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit für die EU-Beitrittsstaaten mit Ausnahme von Malta und Zypern zunächst eine Übergangsfrist in Anspruch genommen.
Mittlerweile hat Griechenland seinen Arbeitsmarkt sowohl für die EU-10 Staaten als auch für die EU-2 Staaten geöffnet. Zur Arbeitsaufnahme in Griechenland benötigen demnach die Staatsangehörigen der Länder, die 2004 und 2007 der EU beigetreten sind, keine Arbeitserlaubnis mehr.

Für die Staatsangehörigen der Schweiz gelten bezüglich Einreise und Aufenthalt/Arbeitsaufenthalt in den EU- Ländern und den EWR-Ländern (Island, Liechtenstein und Norwegen) dieselben Bestimmungen wie für die EU-Länder bzw. EWR-Länder untereinander. Ausnahmen gelten nur noch für die am 1. Januar 2007 der EU beigetretenen Länder Bulgarien und Rumänien sowie das am 1. Juli 2013 der EU beigetretene Kroatien betreffend der Arbeitsaufnahme Schweizer Staatsangehöriger in diesen Ländern bzw. der Arbeitsaufnahme von Bürgern dieser Länder in der Schweiz.

Einreise mit Visum

Visa-Anträge sind an die zuständigen griechischen Konsulate zu richten.
Da von den Konsulaten in der Regel persönliche Vorsprache gefordert wird, müssen sich die Reisenden im Einzelfall telefonisch mit dem für sie zuständigen griechischen Konsulat in Verbindung setzen (die je nach Reisegrund geforderten Unterlagen sind dann beim Konsulat einzureichen oder bei der geforderten Vorsprache mitzubringen).
Nicht-EU-Staatsangehörige, die mit einem Staatsangehörigen eines EU-Landes verheiratet sind und normalerweise für das Einreiseland ein Visum benötigen, können dieses meist umgehend erhalten, wenn sie ihrem Visumantrag zusätzlich die Heiratsurkunde im Original (oder eine beglaubigte Abschrift, nicht älter als 3 Monate) sowie den Reisepass oder Personalausweis ihres Ehegatten beifügen. Siehe auch nachstehende "Anmerkung".
Die Antragsdauer kann je nach Nationalität bis zu 3 Wochen betragen.
Anmerkung: Falls im Besitz eines Aufenthaltstitels für ein Schengen-Land, gelten bei Kurzaufenthalten im Reiseland die Erleichterungen der Schengen-Vereinbarung, siehe Abschnitt "Reisende mit Besonderheiten" unter "Einreise ohne Visum".

Meldebestimmungen

Polizeiliche Meldepflicht besteht für alle Staatsangehörigen, die ihren visumfreien Aufenthalt bzw. die in ihrem Visum vermerkte Aufenthaltsdauer verlängern wollen.

Durchreise

* Transit ohne Visum für Reisende, die für ein oder mehrere SCHENGEN-Länder ein Visum benötigen, ist unter keinen Umständen möglich, wenn ein weiteres Schengen-Land berührt werden soll. In diesem Fall ist ein vorab besorgtes Schengen- Visum notwendig. Dies gilt jedoch nicht für ausländische Einwohner eines Schengen-Landes, die einen langfristigen oder unbefristeten Aufenthaltstitel für dieses Schengen-Land haben.
* Die im Abschnitt "Einreiseverweigerung" genannten Informationen sind unbedingt zu beachten, da für diese Personenkreise die folgenden Transit-Erleichterungen nicht zutreffen.

Kein Transitvisum benötigen:
> Reisende, die zur Einreise kein Visum benötigen (siehe Abschnitt "Einreise ohne Visum")
> Mit Ausnahme der unter der nachfolgenden EINSCHRÄNKUNG aufgeführten Staatsangehörigen:
Reisende, die zur Einreise ein Visum benötigen, sofern sie
- aus einem Nicht-Schengen-Land einreisen und
- über den Flughafen Athen (ATH) ihre Reise in ein Drittland (darf kein Schengen-Land sein) innerhalb von 24 Stunden fortsetzen und
- die Transitzone des Flughafens nicht verlassen und
- im Besitz des gültigen nationalen Reisepasses, der bestätigten Flugtickets und der erforderlichen Einreisepapiere für ihr Zielland sind.
EINSCHRÄNKUNG: Vorstehende Transiterleichterung GILT NICHT für Staatenlose und Flüchtlinge und nicht für die Staatsangehörigen von Äthiopien, Afghanistan, Angola, Bangladesch, Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Ghana, Indien, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrien und der Türkei; sie alle benötigen ein vorab besorgtes Transitvisum.
Ausnahmen: Die Staatsangehörigen dieser Länder können jedoch die Transiterleichterung in Anspruch nehmen, wenn sie
- eine unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis haben für Andorra, Bulgarien, Großbritannien, Rep. Irland, Japan, Kanada, Kroatien, Rumänien, San Marino, USA oder Zypern und außerdem für das jeweilige Land das uneingeschränkte Rückkehrrecht haben ODER
- sich auf der Rückreise aus Bulgarien, Großbritannien und Nordirland, Rep. Irland, Japan, Kanada, Kroatien, Rumänien, USA oder Zypern befinden, wo sie sich aufgrund eines gültigen Visums aufgehalten haben ODER

powered by turista TOURISTIKSOFTWARE
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

- in ein Land reisen, das nicht zum Schengen-Raum gehört, und ein gültiges Visum, ausgestellt von Bulgarien, Großbritannien und Nordirland, Rep. Irland, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Rumänien, USA oder Zypern besitzen.

In allen anderen Fällen ist vor Antritt der Reise ein Transitvisum zu beantragen.

Hinweise

Im Folgenden sind die Zollbestimmungen des Reiselandes dargestellt. Bei der Rückreise sind außerdem die Zollbestimmungen des Herkunftslandes zu beachten.
HINWEIS für die Einreise in EU-Länder: Im Zusammenhang mit der Geflügelpest ist die Einfuhr von Ziervögeln, Geflügel, Geflügelfleisch, Geflügelfleischprodukten, Eiern, Federn u.Ä. aus Hongkong, Indonesien, Israel, Kambodscha, Kasachstan, Korea-Nord, Kroatien, Laos, Malaysia, Pakistan, Russische Föderation, Thailand, Türkei, Ukraine, Vietnam und der Volksrepublik China verboten.
Der Erwerb und die Ausfuhr von Antiquitäten sind in Griechenland verboten, es sei denn, es liegt eine Genehmigung des Kultusministeriums vor.

Reisegut-EU

Einreise aus EU-Ländern
Bei unmittelbarer Einreise aus den anderen EU-Ländern (innergemeinschaftlicher Reiseverkehr; trifft nicht zu für die Kanarischen Inseln, außerdem nicht für die britischen Kanalinseln und nicht für Grönland) bestehen keine Beschränkungen/ Formalitäten abgabenrechtlicher Art für das Reisegepäck und ausschließlich zu privaten Zwecken mitgeführte Waren. Ausgenommen sind verbotene Waren wie Drogen, Waffen usw. (Besonderheiten s.u.; für Waren zu gewerblichen Zwecken s. Abschnitt "Geschäftsreisende").
Im EU-Mitgliedstaat eingekaufte, bereits versteuerte (sog. verbrauchssteuerpflichtige) Waren können von Privatpersonen (ohne nochmalige Besteuerung) problemlos mitgeführt werden, wenn sie ausschließlich für ihren Eigenbedarf, d.h. nicht zu gewerblichen/kommerziellen Zwecken, erworben wurden.
Für folgende Waren gilt als Richtmenge für den Eigenbedarf:
TABAKWAREN: 800 Zigaretten, 400 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g), 200 Zigarren, 1.000 g Rauchtabak;
ALKOHOLISCHE GETRÄNKE: 10 Liter Spirituosen, 20 Liter sog. Zwischenerzeugnisse (z.B. Campari, Port, Madeira, Sherry), 90 Liter Wein (davon höchstens 60 Liter Schaumwein), 110 Liter Bier.
Eine Überschreitung dieser Richtmengen ist im Einzelfall möglich, wenn nachgewiesen wird, dass auch die größere Menge ausschließlich für den privaten Eigenbedarf bestimmt ist.
Bei anderen mitgeführten, verbrauchssteuerpflichtigen Waren kann bei der Einreise nach bestimmten Kriterien (u.a. die Gründe für den Besitz, Beförderungsart, Unterlagen über die Menge der Waren) geprüft werden, ob sie ggf. zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind.
KRAFTSTOFFE für Motorfahrzeuge, die nicht im Hauptbehälter des Fahrzeugs oder in einem geeigneten Reservebehälter mitgeführt werden, können ggf. erneut besteuert werden.
REISENDEN UNTER 17 JAHREN wird keine Steuerbefreiung für Spirituosen und Tabakwaren gewährt.

Einreise aus Drittländern
Bei der Einreise aus Nicht-EU-Ländern (Drittländern) ist die zum persönlichen Gebrauch während der Reise benötigte und zur Wiederausfuhr bestimmte Reiseausrüstung sowie der Reiseproviant von Eingangsabgaben befreit.
Ferner sind Waren, die Reisende gelegentlich und ausschließlich zum persönlichen Ge- oder Verbrauch oder für ihren Haushalt oder als Geschenk in ihrem persönlichen Reisegepäck einführen, im Rahmen folgender Mengen und Wertgrenzen abgabenfrei:
- 200 Zigaretten oder 100 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g) oder 50 Zigarren oder 250 g Rauchtabak (wenn nicht per Flugzeug eingereist wird, nur: 40 Zigaretten oder 20 Zigarillos oder 10 Zigarren oder 50 g Rauchtabak);
- 16 Liter Bier
- 4 Liter nicht schäumende Weine;
- 1 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Volumenprozent ODER 2 Liter Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Tafia, Sake oder ähnliche Getränke, mit einem Alkoholgehalt von 22 Volumenprozent oder weniger, oder Schaumwein oder Likörwein;
- eine dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge an Arzneimitteln;
- andere Waren bis zu einem Gesamtwert von 430 Euro für Flug- und Seereisende, für Einreisende auf anderen Verkehrswegen bis zu einem Gesamtwert von 300 Euro; für Reisende unter 15 Jahren gilt die Freimenge von 150 Euro unabhängig vom Einreiseweg.
Die Abgabenbefreiung wird nicht gewährt:
- Reisenden unter 17 Jahren für Tabakwaren, Spirituosen, Wein, Schaumwein, Likörwein, Aperitifs und ähnliche alkoholische Getränke.

Lebende Tiere

Im privaten Reiseverkehr innerhalb der Europäischen Union ist bei der Mitnahme von Hunden und Katzen (maximal 5 Tiere, bei Tieren unter 3 Monaten bitte bei der zuständigen Vertretung Erkundigungen einholen) der "EU-Heimtierausweis" mitzuführen, der von Tierärzten mit behördlicher Ermächtigung ausgestellt wird.
Der Ausweis muss Angaben zum Besitzer enthalten und dem Tier eindeutig zugeordnet werden können, das heißt, das Tier muss durch Mikrochip identifizierbar und die Kennzeichnungs-Nr. im Ausweis eingetragen sein. Weiterhin muss durch den Heimtierausweis ein gültiger Tollwutschutz nachgewiesen werden. Die Erstimpfung muss mindestens 21 Tage zurückliegen. Wiederholungsimpfungen müssen in den Zeiträumen durchgeführt worden sein, die der Hersteller des Impfstoffes vorsieht. (Für die Einreise nach Großbritannien, in die Rep. Irland, nach Malta und Schweden gelten schärfere Vorschriften.)
Bei Einreise aus Nicht-EU-Ländern, die einen anderen Tollwutstatus haben, müssen weitere Anforderungen (z.B. eine Blutuntersuchung auf Antikörper gegen Tollwut) beachtet werden; dies gilt auch, wenn ein aus der EU stammendes Tier nach einem Aufenthalt/Urlaub in einem Drittland wieder in die EU zurückgebracht werden soll. Weitere Infos erteilen das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Homepage: www.bmel.de) und die Tierärzte.

Für Frettchen gelten die Bestimmungen wie für Hunde und Katzen. Über andere Tiere ist Auskunft über die griechischen Konsulate einzuholen.

Pflanzen und Lebensmittel

powered by turista TOURISTIKSOFTWARE
and TIP GmbH, Stuttgart

Einreisebestimmungen

Für Pflanzen wird ein Pflanzengesundheitszeugnis vom Herkunftsort gefordert. In jedem Fall sollten aber rechtzeitig vorher bei einer griechischen Auslandsvertretung die näheren Bestimmungen für die Einfuhr von Pflanzen erfragt werden.
Für Pflanzen in bzw. mit Erde besteht Einfuhrverbot.

Umzugsgut

Für die Mitnahme derartiger Güter bestehen innerhalb der EU keine Einfuhrbeschränkungen.
Bezüglich der Mitnahme von Zigaretten, Spirituosen und Wein gelten jedoch die Bestimmungen gemäß Abschnitt "Reisegut".

Waffen und Munition

Die Einfuhr von Waffen und Munition ist verboten. Das gilt auch für Abwehrsprays.

Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen

Reisende sollten sich aufgrund der angespannten politischen Lage von Demonstrationen fernhalten.
Vor allem in den Großstädten Griechenlands sind Taschendiebstahlsdelikte weit verbreitet.
Der Rauschgifthandel und der Besitz von Rauschgift in jeglicher Form und Menge ist in Griechenland strikt verboten und wird hart bestraft.
Unter Strafe steht auch der Besitz und die Verwendung von Tränengas- und anderen Verteidigungssprays.
Waffenbesitz, egal welcher Art, ist ebenfalls verboten. Unter dieses Verbot fallen auch große Messer und Schwerter.
RAUCHVERBOT: Das Rauchen ist in allen öffentlichen Gebäuden verboten. Dies gilt unter anderem für alle Arbeitsplätze, Cafés, Bars und Restaurants, mit Ausnahme von Kneipen, die kleiner als 70 Quadratmeter groß sind. Sofern Kinder unter 12 Jahren mit an Bord sind, darf auch in öffentlichen und privaten Kraftfahrzeugen nicht geraucht werden. Bei Zuwiderhandlungen können hohe Geldbußen verhängt werden.
Griechenland ist ein Land mit vielen kulturellen und archäologischen Fundstätten. Diebstahl von Ausgrabungsfunden oder auch nur die Mitnahme von Steinen, die von solchen Orten stammen, stehen unter Strafe und werden mit mehrjährigen Haftstrafen geahndet.
Im Hinblick auf illegale Einwanderung wird Reisenden geraten, keine unbekannten Personen per Anhalter im Fahrzeug über die Grenze mitzunehmen.
Aufmerksam sollten Reisende auch auf dem Weg zu den Fährhäfen Griechenlands und während der Einschiffung ihres Fahrzeugs auf die Fähre sein.
Illegale Einwanderer versuchen vermehrt, über diese Fahrzeuge unbemerkt in andere Schengenländer zu gelangen. Vor allem die Fährhäfen Patras und Igoumenitsa sind betroffen.
Zur Vorsicht sollte noch mal ein Blick in und unter das Fahrzeug geworfen werden.
Die Beihilfe zur illegalen Einwanderung kann zu einem Strafverfahren wegen Menschenschmuggel führen und zieht hohe Geldstrafen oder sogar eine Inhaftierung nach sich.
In den Sommermonaten muss aufgrund der klimatischen Bedingungen Griechenlands mit Busch- und Waldbränden gerechnet werden.
SPERR-NOTRUF: Deutsche können ihre Girocards, Kreditkarten, Handys und einige andere elektronische Berechtigungen über die Sperr-Notruf-Nummer ++49 116 116 (aus dem Ausland neben ++49 116 116 auch ++49 30 4050 4050 wählbar) rund um die Uhr sperren lassen. Der Anrufer wird mit den Herausgebern der jeweiligen Medien verbunden, sofern diese sich dem Sperr-Notruf angeschlossen haben. Eine Liste der angeschlossenen Herausgeber ist im Internet unter www.sperr-notruf.de zu finden.
Ebenso ist es möglich, die Online-Ausweisfunktion (elektronischer Identitätsnachweis - eID) des neuen Personalausweises unter den oben genannten Nummern sowie unter 0180 1 333 333 (Bürgerservice des Bundesinnenministeriums) sperren zu lassen.